



14. Wahlperiode

Drucksache **14/3092**

# HESSISCHER LANDTAG

05. 08. 97

*Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen*

**Bericht  
des Untersuchungsausschusses 14/2  
zu Drucksachen 14/2542, 14/2549 und 14/2865**

**und**

**Votum  
der Fraktionen der CDU und der F.D.P.  
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 14/2**

Eingegangen am 5. August 1997 · Ausgegeben am 19. August 1997

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

**INHALTSVERZEICHNIS****Seite****Bericht des Untersuchungsausschusses 14/2****Teil I**

Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung .....	3
--	---

**Teil II**

Wesentliches Untersuchungsergebnis .....	6
1. Genehmigung der Nebentätigkeit des Zeugen Henrichs im November/Dezember 1995 .....	6
a) Festgestellter Sachverhalt .....	6
b) Weitere Angaben der Zeuginnen und Zeugen und Stellungnahme des Zeugen Dr. Graulich als Betroffener .....	12
2. Vorgänge nach dem Bekanntwerden der Höhe des Honorars im November 1996 .....	19
a) Festgestellter Sachverhalt .....	19
b) Weitere Angaben der Zeugen .....	20
3. Zustandekommen der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Wiesbaden .....	21
a) Festgestellter Sachverhalt .....	21
b) Weitere Angaben der Zeugen .....	26

**Teil III**

Zusammenfassende Bewertung .....	28
----------------------------------	----

<b>Votum der CDU-Landtagsfraktion und der F.D.P.-Landtagsfraktion zum Bericht des Untersuchungsausschusses 14/2 .....</b>	<b>35</b>
---	-----------

**Bericht  
des Untersuchungsausschusses 14/2**

**Teil I  
Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung**

- 1.1 Der Untersuchungsausschuß wurde in der 55. Sitzung des 14. Landtags am 12. Dezember 1996 auf Antrag der Fraktionen der CDU und der F.D.P. betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach § 54 GOHLT, Art. 92 HV - Drucks. 14/2542 - und aufgrund des Änderungsantrags der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucks. 14/2549 - mit folgendem Auftrag eingesetzt:

Antrag von CDU und F.D.P.:

"Es wird ein Untersuchungsausschuß nach § 54 GOHLT, Art. 92 HV gebildet.

Der Hessische Landtag bestellt den Rechtsausschuß als Untersuchungsausschuß. Der Auftrag des Untersuchungsausschusses lautet, durch Vernehmung der Zeugen

- Staatsminister Rupert von Plottnitz,
- Staatssekretärin Kristiane Weber-Hassemer,
- Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main Eberhard Kramer,
- LtdMinR Dr. Kurt Graulich,
- RDir'in Heidrun Meyer,
- Amtsrat Werner Götz

und gegebenenfalls weiterer Zeugen sowie Aktenbeiziehung zur Klärung, ob die Entscheidung zur Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung für den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt vom November/Dezember 1995 auf der Basis behördenintern rechtswidrig manipulierter Akten getroffen wurde."

Änderungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

"Der Antrag wird wie folgt geändert:

Der Hessische Landtag bestellt nicht den Rechtsausschuß als Untersuchungsausschuß, sondern bildet einen eigenständigen Untersuchungsausschuß 14/2 im Sinne des § 54 GOHLT und Art. 92 HV.

Dem Ausschuß gehören 11 Mitglieder an (4 CDU, 4 SPD, 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 F.D.P.)."

In seiner 66. Sitzung am 24. April 1997 hat der Landtag den Untersuchungsauftrag aufgrund eines Dringlichen Antrags der Fraktionen der CDU und der F.D.P. - Drucks. 14/2865 - wie folgt ergänzt:

"Der Untersuchungsausschuß soll prüfen, in welcher Weise der Hessische Justizminister persönlich, Mitarbeiter des Hessischen Justizministeriums und die Generalstaatsanwaltschaft auf den Gang der Ermittlungen und der Formulierung des Ermittlungsergebnisses der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden bezüglich des Vorgangs 'Urkundenunterdrückung und Verwahrungsbruch vom Justizministerium' Einfluß genommen haben.

Über das Ergebnis der bisherigen Untersuchung und die weiteren Untersuchungen soll ein gemeinsamer Schlußbericht erstellt werden."

1.2 Als Mitglieder wurden folgende Abgeordnete benannt:

Fraktion der CDU: Abg. Prof. Dr. Bernd Hamer, Abg. Dr. Franz-Josef Jung (Rheingau), Abg. Roland Koch, Abg. Dr. Christean Wagner (Lahntal).

Fraktion der SPD: Abg. Günther Becker (Gießen), Abg. Bernd Schleicher, Abg. Ilse Stiewitt, Abg. Kurt Weidmann.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Horst Burghardt, Abg. Reinhold Weist.

Fraktion der F.D.P.: Abg. Jörg-Uwe Hahn.

Als stellvertretende Mitglieder wurden benannt:

Fraktion der CDU: Abg. Armin Klein, Abg. Roland Rösler, Abg. Dr. Wolfgang Stammeler, Abg. Birgit Zeimetz-Lorz.

Fraktion der SPD: Abg. Erika Fleuren, Abg. Rolf Karwecki, Abg. Hans Michael Maus, Abg. Norbert Schmitt.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Priska Hinz, Abg. Alexander Müller.

Fraktion der F.D.P.: Abg. Dieter Posch.

2.1 In seiner 1. Sitzung am 17. Dezember 1996 konstituierte sich der Ausschuß unter der Bezeichnung "Untersuchungsausschuß 14/2". Zum Vorsitzenden wurde der Abg. Burghardt, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Abg. Prof. Dr. Hamer, zum Berichterstatter der Abg. Weidmann gewählt.

Als Obleute der Fraktionen wurden die Abg. Koch für die Fraktion der CDU, Abg. Becker (Gießen) für die Fraktion der SPD, Abg. Weist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abg. Hahn für die Fraktion der F.D.P. benannt.

Der Untersuchungsausschuß hat für das anzuwendende Verfahrensrecht folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Untersuchungsausschuß 14/2 übernimmt die IPA-Regeln des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucks. V/4209) mit der Maßgabe, daß § 17 Abs. 1 wie folgt formuliert wird:

Der Vorsitzende beginnt die Befragung. Danach geht das Fragerecht an die Fraktion der CDU über, anschließend an die Fraktion der SPD, sodann an die Fraktion der F.D.P. und schließlich an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der StPO."

- 2.2 Der Untersuchungsausschuß hat in der Zeit vom 17. Dezember 1996 bis zum 4. August 1997 insgesamt 15 öffentliche und 13 nichtöffentliche Sitzungen abgehalten.
- 2.3 Der Untersuchungsausschuß hat aufgrund von insgesamt 12 Beweisbeschlüssen wie folgt Beweis erhoben:
- 2.3.1 durch Einsicht in die Akten über die Verwaltungsermittlungen des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden, der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen unbekannt Mitarbeiter des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten wegen Verwahrungsbruch (§ 133 StGB) und Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB), des Vorgangs des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten über die Beantwortung der mündlichen Anfrage des Abg. Gotthardt (CDU) vom 28. November 1995 (Nr. 168) und in die auszugsweise vorliegende Personalakte des Frankfurter Oberlandesgerichtspräsidenten Horst Henrichs;
- 2.3.2 durch (uneidliche) Vernehmung von 14 Zeugen, wobei der Zeuge Oberstaatsanwalt Greth zunächst informatorisch angehört wurde: Richter am Verwaltungsgerichtshof Böhme, Amtsrat Götz, Leitender Ministerialrat Dr. Graulich, Oberstaatsanwalt Greth, Ministerialdirigent Dr. Karl-Heinz Groß, Oberlandesgerichtspräsident Henrichs, Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Kircher, Ministerialdirigent Kramer, Ministerialrätin Meyer, Ministerialdirigent Dr. Gotthard Sauer, Saatssekretärin Weber-Hassemer, Pressereferentin Weisbart, Staatsminister von Plottnitz und Generalstaatsanwalt Dr. Schaefer.
- 2.4 Auf seinen Antrag hin erhielt der Zeuge Dr. Graulich in der 14. Sitzung am 17. Juni 1997 gemäß § 18 der IPA-Regeln den Status eines Betroffenen und wurde ihm Rechtsanwalt Dr. Günter Dörr, Frankfurt am Main, als Beistand zugeordnet.

**Teil II:****Wesentliches Untersuchungsergebnis**

Aufgrund der Aussagen der Zeuginnen Meyer, Weber-Hassemer und Weisbart, der Zeugen Böhme, Götz, Greth, Dr. Graulich, Dr. Groß, Henrichs, Kramer, Dr. Kircher, von Plottnitz, Róth, Dr. Sauer, Dr. Schaefer, Schroers

und den dem Ausschuß vorgelegten Schriftstücken hat sich folgender Sachverhalt ergeben:

1. Genehmigung der Nebentätigkeit des Zeugen Henrichs im November/Dezember 1995

a. Festgestellter Sachverhalt:

Am 13. November 1995 beantragte der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Henrichs, die Genehmigung einer Nebentätigkeit, die in dem Vorsitz einer Kommission und der Erstellung eines Berichts über eine Untersuchung, die die Industriegewerkschaft Metall über einige dort getätigte Grundstücksgeschäfte eingeleitet hatte, bestehen sollte. Nähere Angaben über Charakter und Umfang der Tätigkeit sind in dem Antrag nicht enthalten. Der Zeuge Henrichs hatte jedoch bereits am Tage zuvor dem Zeugen Ministerialdirigent Kramer als dem damaligen Leiter der Zentralabteilung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten telefonisch geschildert, er habe in jeder Weise dafür Sorge getroffen, daß bei dem Vorsitz dieser Untersuchungskommission seine Unabhängigkeit gewahrt bleibe. Falls er irgendwelche Einflußnahmen verspüre, habe er sich vorbehalten, den Vorsitz niederzulegen. Das gleiche gelte, wenn irgendwelche strafrechtlichen Tatbestände erschienen oder erscheinen könnten.

Die Angelegenheit wurde von der Industriegewerkschaft Metall als eilig angesehen. Dies brachte der Zeuge Henrichs auch gegenüber dem Zeugen Kramer zum Ausdruck. Dieser legte den Antrag am 13. November 1995 der Staatssekretärin im Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, der Zeugin Weber-Hassemer, mit der Bitte um Kenntnisnahme und dem handschriftlichen Vermerk vor, daß er rechtliche Bedenken nach (allerdings erster kursorischer) Prüfung nicht sehe, und verfügte weitere Veranlassung durch den Zeugen LdtMinR Dr. Graulich als dem zuständigen Referatsleiter für Personalangelegenheiten.

Die Zeugin Weber-Hassemer trug in den folgenden Tagen - wahrscheinlich im Rahmen der Justizministerkonferenz am 20. und 21. November 1995 in Magdeburg - die Angelegenheit dem Zeugen von Plottnitz wegen etwaiger Bedenken vor. Dieser verneinte politische Bedenken

gegen die Genehmigung der Nebentätigkeit. Rechtsfragen wurden in diesem Gespräch allenfalls global erörtert.

Der Zeuge Dr. Graulich hatte rechtliche Bedenken gegen die Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung aus § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 HBG (Beeinträchtigung des Ansehens der Justiz). In den folgenden Tagen wurde verschiedentlich zwischen den Zeugen Kramer und Dr. Graulich kontrovers über die Angelegenheit gesprochen. Ab einem bestimmten Zeitpunkt drängte der Zeuge Kramer auf Erteilung der Genehmigung. Obwohl seine Bedenken nicht völlig ausgeräumt waren, erklärte sich schließlich der Zeuge Dr. Graulich bereit, die Verfügung in seinem Referat entwerfen zu lassen, er bestand aber darauf, daß seine kritische Sicht des Vorgangs in der Verfügung schriftlich festgehalten, der Zeugin Weber-Hassemer zur Kenntnis gebracht werde und die Genehmigung nicht von ihm zu unterzeichnen sei. Im Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten war es ohnehin üblich, daß Genehmigungen der Nebentätigkeiten des Frankfurter Oberlandesgerichtspräsidenten auf der Staatssekretärebene gezeichnet würden. Anträge auf Genehmigung einer Nebentätigkeit, bei denen Bedenken zu hausinternen Diskussionen auf Referatsleiterebene oder darüber führen, fallen im Justizministerium höchstens einmal jährlich an.

In der Zeit zwischen ihrer Kenntnisnahme von dem Antrag des Zeugen Henrichs und der Erteilung der Genehmigung erörterten auch die Zeugin Weber-Hassemer und der Zeuge Henrichs anlässlich eines Telefongesprächs aus einem anderen dienstlichen Anlaß die Angelegenheit der beantragten Nebentätigkeit. Der Zeuge Henrichs legte der Zeugin Weber-Hassemer dar, daß der Auftrag der Kommission ausschließlich die Feststellung von Tatsachen sei und welche Kautelen er in den Vertrag mit der Industriegewerkschaft IG Metall eingebaut habe, um seine Unabhängigkeit als Richter zu sichern und Interessenkollisionen mit seinem Richteramt zu vermeiden. Daraufhin erklärte die Zeugin Weber-Hassemer, daß sie unter diesen Umständen keine Bedenken gegen die Genehmigung der Nebentätigkeit habe.

Zwischen den Zeugen Kramer und Henrichs wurde die Angelegenheit in der Zeit zwischen Antragstellung und dem 27. November 1995 im Rahmen von deren häufigen dienstlichen Telefongesprächen auf Initiative des Zeugen Henrichs, der wegen des Interesses der Industriegewerkschaft Metall an einer baldigen Erstellung des Berichts auf die Erteilung der Genehmigung drängte, wiederholt erörtert. Der Zeuge Kramer sprach dann seinerseits mit dem Zeugen Dr. Graulich in dieser Angelegenheit.

Nach Rücksprache mit dem Zeugen Dr. Graulich fertigte am 27.11.1995 der Zeuge Amtsrat Götz in Vertretung eines an diesem Tage in Urlaub befindlichen Sachbearbeiters den Entwurf einer Verfügung für die Genehmigung der beantragten Nebentätigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main an.

Die Verfügung bestand aus sieben Ziffern:

Ziffer 1 war ein aus drei Absätzen bestehender Vermerk, in dem kurz auf die Rechtslage eingegangen wurde. Dieser wurde dem Zeugen Götz von dem Zeugen Dr. Graulich diktiert.

Ziffer 1 lautet:

"Die Nebentätigkeit ist unter der Voraussetzung des § 79 Abs. 1 Nr. 2 - erster Halbsatz - HBG zu erteilen. Es wird dabei davon ausgegangen, daß dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden (§ 79 Abs. 2 Satz 1 HBG).

Der "goodwill" der Justiz wird durch diese Angelegenheit zwar wieder einmal in Anspruch genommen, wie die einschlägige Medienberichterstattung bereits erkennen läßt.

Aufgrund der Verfügung von Herrn AL I vom 13.11.1995 und der Kenntnisnahme durch Frau Staatssekretärin vom 15.11.1995 wird jedoch davon ausgegangen, daß Befürchtungen im Sinne von § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 HBG nicht gesehen werden."

Durch Ziffer 2 der Verfügung wird die in der Zentralabteilung als Referatsleiterin I/13 tätige Zeugin Ministerialrätin Heidrun Meyer (Aufgabengebiet: u. a. Justitiariat in Personalangelegenheiten, Frauenförderung, Datenschutz) um Mitzeichnung gebeten. Dabei ist der Zusatz beigefügt:

"Eine Beteiligung der besonderen Frauenbeauftragten ist bislang nicht für erforderlich gehalten worden."

Ziffer 3 der Verfügung enthält den Entwurf des Genehmigungsschreibens zur Unterschrift des Zeugen Dr. Graulich als Leiter des Personalreferats.

Ziffer 4 - 7 der Verfügung regeln technische Fragen des Verwaltungsablaufs, wie etwa, daß die Verfügung über den Leiter der Zentralabteilung, dem Zeugen Kramer, der Staatssekretärin, der Zeugin Weber-Hassemer, mit der Bitte um zustimmende Kenntnisnahme vorgelegt werden sollte.

Die Verfügung ist vom Zeugen Götz als Entwurfsverfasser und vom Zeugen Dr. Graulich als Referatsleiter abgezeichnet worden. Auf der letzten Seite enthält sie die Angabe, daß der Text am 27. November 1995 von der Verwaltungsangestellten Palzer in der Zentralkanzlei gefertigt wurde.

Am 27. November kritisierte die CDU-Landtagsfraktion in einer Presseerklärung, über die am folgenden Tage in der Presse berichtet wurde, die beabsichtigte Übernahme der Nebentätigkeit durch den Frankfurter Oberlandesgerichtspräsidenten. Die Zeugin Weisbart fertigte daraufhin am 28. November 1995 als Pressesprecherin eine Erwiderung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten an, die am folgenden Tage in der Presse erschien. Dort heißt es, §§ 40 f DRiG seien nicht berührt, es bestehe ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung und eine Interessenkollision sei nicht zu befürchten. Ohne sich in diesem Fall mit Sicherheit daran



erinnern zu können, geht die Zeugin Weisbart mit Bestimmtheit davon aus, daß sie gemäß der im Justizministerium üblichen Praxis vor Abfassung einer Presseerklärung die zuständige Fachabteilung konsultiert hat. Ihr Ansprechpartner sei in der Regel der Abteilungsleiter. Der Zeuge Kramer kann sich an ein Gespräch mit der Zeugin Weisbart in dieser Angelegenheit nicht erinnern, schließt ein solches aber auch nicht aus. Die Zeugin Weisbart und der Zeuge von Plottnitz haben übereinstimmend bekundet, ohne sich in dem konkreten Fall mit Sicherheit daran erinnern zu können, daß nach der üblichen Praxis im Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten die Presseerklärung auch dem Zeugen von Plottnitz vorgelegt und von diesem gebilligt worden sei. Der Zeuge von Plottnitz ging ebenfalls davon aus, daß die mit der Genehmigung zusammenhängenden fachlichen Fragen von der zuständigen Abteilung abschließend geprüft und keine durchgreifenden Bedenken ersichtlich gewesen seien. Eine eigene parallele rechtliche Prüfung sah er nicht als seine Aufgabe als Minister an.

Am 27. November 1995 teilte der Zeuge Henrichs der Industriegewerkschaft Metall mit, er sei "soeben" vom Justizministerium informiert worden, daß die Genehmigung erteilt worden sei. Seiner Erinnerung nach kam diese Mitteilung aus der Zentralabteilung. Wegen seiner zahlreichen telefonischen Kontakte in dienstlichen Angelegenheiten vermutet er, daß dies durch den Zeugen Kramer geschehen sei, schließt aber auch den Zeugen Dr. Graulich als Gesprächspartner nicht aus.

Der Zeuge Kramer hat die ursprüngliche Verfügung dem Personalreferat zur Änderung zurückgegeben. Er kann sich nicht erinnern, auf welchem Wege dies geschehen ist, ob er sie dem Zeugen Dr. Graulich selbst übergeben hat. Seinerseits kann sich der Zeuge Dr. Graulich nicht daran erinnern, die ursprüngliche Verfügung zurückhalten und sie geändert, insbesondere nicht, den Vermerk der Zeugin Meyer jemals gesehen zu haben. Die übliche Vorgehensweise in der Zentralabteilung des Ministeriums war seinerzeit, daß der Abteilungsleiter nicht selbst seine Änderungswünsche in eine Verfügung einarbeitete und die Unterschrift bei dem Referatsleiter einholte, sondern diese an den letzteren zurückgab und von diesem nach Veränderung zur Unterschrift oder Abzeichnung zurückerhielt. Die Änderung des Textes nahm in der Regel nicht der Referatsleiter selbst vor, sondern dies oblag der Sachbearbeiterebene.

Am 29. November 1995 befaßte sich die Zeugin Meyer aufgrund des Mitzeichnungswunsches des Personalreferats mit der Angelegenheit. Nach ihrer Erinnerung lag ihr die Personalakte des Frankfurter OLG-Präsidenten hierzu vor. Anhaltspunkte, daß ihr Zuständigkeitsbereich Frauenförderung durch den Vorgang berührt sei, sah sie nicht. Die Zeugin ist jedoch primär mit der Aufgabe der Justitiarin der Zentralabteilung betraut. Daneben bearbeitet sie unter anderem Personalangelegenheiten nach besonderer Zuweisung aus dem Personalreferat. In ihrer primären Zuständigkeit als Justitiarin und zudem aufgrund der Presseerklärung vom 28. November 1995 des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten hielt sie sich

für verpflichtet, auf bei ihr bestehende Bedenken hinzuweisen. Sie fügte Ziffer 2 der Verfügung am 29. November 1995 den handschriftlichen Zusatz hinzu:

"Ohne nähere Kenntnis über die beabsichtigte Nebentätigkeit vermag ich nicht abschließend zu beurteilen, ob die o. g. Nebentätigkeit gegen § 41 Abs. 1 DRiG verstößt."

Sie fertigte sich eine Fotokopie von der Verfügung als Material für einen Ordner, in dem sie grundsätzliche Vorgänge zum öffentlichen Dienstrecht aufbewahrt und für eine etwaige Rücksprache beim Leiter der Zentralabteilung oder der Staatssekretärin an. Den Zeugen Dr. Graulich als dem für die Verfügung verantwortlichen Leiter des Personalreferats unterrichtete sie nicht von ihren Bedenken und der Verweigerung der Mitzeichnung, sondern gab den Vorgang am 29. November 1995 persönlich im Vorzimmer des Abteilungsleiters ab, weil der Verfügung die vertraulich zu behandelnde Personalakte des Frankfurter Oberlandesgerichtspräsidenten beilag.

Zwischen den Zeugen Kramer und Dr. Graulich fanden auch weiterhin kontroverse rechtliche Erörterungen über die Erteilung der Genehmigung statt. In deren Verlauf räumte der Zeuge Dr. Graulich ein, daß er durchgreifende "gerichtsfeste" Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung nicht erkenne. Auf Wunsch des Zeugen Kramer sollte der zweite Absatz ("goodwill") in Ziffer 1 der Verfügung vom 27. November gestrichen werden. Außerdem stimmten beide Zeugen darin überein, daß nicht der Zeuge Dr. Graulich das Genehmigungsschreiben unterzeichnen solle. Der Zeuge Kramer entschied sich dafür, die Unterschrift der Zeugin Weber-Hassemer vorzusehen.

Mit der Zeugin Meyer wurde die Angelegenheit z. B. in Form einer Rücksprache nicht erörtert. Dem Zeugen Dr. Graulich war die Auffassung der Zeugin Meyer zu § 41 DRiG seiner Erinnerung nach mündlich bekannt geworden - möglicherweise durch den Zeugen Kramer. Die Zeugen Kramer und Dr. Graulich hielten beide den Hinweis auf § 41 DRiG (Verbot der Erstattung von Rechtsgutachten durch Richter) angesichts des Inhalts der beantragten Nebentätigkeit, soweit bekannt, nicht für relevant. Sie gingen davon aus, daß es sich bei der Nebentätigkeit des Zeugen Henrichs um eine ausschließliche Aufklärung tatsächlicher Umstände handele (Untersuchungskommission). Für weitere Nachfragen sahen sie angesichts der hervorgehobenen Stellung des Antragstellers in der Justiz keinen Anlaß. Insbesondere fragten sie nicht nach dem Umfang der Nebentätigkeit und der Höhe des Honorars. Hinsichtlich des Honorars der Nebentätigkeiten von Richtern hatte eine vom Zeugen Dr. Graulich 1992 durchgeführte Umfrage in der Verwaltungsgerichtsbarkeit das Ergebnis, daß die Richterschaft wegen Fehlens einer Rechtsgrundlage und aus Gründen des Datenschutzes Angaben hierzu verweigert hat.

In der Zeit zwischen dem Eingang des Antrags und der Erteilung der Genehmigung führte der Zeuge Kramer mehrere Telefongespräche mit dem Zeugen Henrichs. Eine Genehmigung hat er

nach seiner Erinnerung vorab in diesen Gesprächen nicht erteilt. Zwischen den Zeugen Dr. Graulich und Henrichs kam es während dieser Zeit nicht zu einem Telefongespräch in dieser Angelegenheit.

Der Zeuge Götz hatte vom Zeugen Kramer keinen Hinweis auf eine Veränderung der ursprünglichen Verfügung erhalten. Mit dem Zeugen Dr. Graulich hat er nicht darüber gesprochen. Er kann aber nicht ausschließen, daß er bei der endgültigen Fassung doch noch beteiligt war. Sein Namenszeichen befindet sich nicht auf der neu gefaßten Verfügung. Der Zeuge Dr. Graulich kann nicht ausschließen, einen Mitarbeiter angewiesen zu haben, die Verfügung zu ändern. Der Hinweis auf die Erstellung des Textes durch die Zentralkanzlei durch die Verwaltungsangestellte Palzer in der Zentralkanzlei am 27. November 1995 blieb unverändert.

Die Zeugen Kramer und Dr. Graulich können sich nicht daran erinnern, warum und wie die Ziffer 2 der ursprünglichen Verfügung (Aufforderung an die Zeugin Meyer zur Mitzeichnung und deren Vermerk) aus dem Text geraten ist. Der Zeuge Kramer kann nicht ausschließen, eine Weisung erteilt zu haben, daß diese Ziffer aus der Verfügung herausgenommen werden sollte.

Die ursprüngliche Fassung der Verfügung vom 27. November 1995 ist verschwunden und bis heute nicht aufgefunden worden.

Am 1. Dezember 1995 lag die geänderte Verfügung dem Zeugen Dr. Graulich vor:

Ihr Datum war auf den 1. Dezember 1995 geändert, der mittlere Teil in Ziffer 1 fehlte. Desgleichen die Ziffer 2 (Bitte um Mitzeichnung an die Zeugin Meyer nebst deren handschriftlichem Zusatz). Demzufolge war die Numerierung der einzelnen Ziffern angepaßt. Der Entwurf des Genehmigungsschreibens war jetzt Ziffer 2. Er war zur Unterschrift der Zeugin Weber-Hassemer unter Beibehaltung des bisherigen Datums vom 27. November 1995 neu geschrieben worden und weist ein anderes Schriftbild auf als die übrigen Ziffern der Verfügung. Die bisherigen Ziffern 4 - 7 waren auf der neuen Verfügung zu Ziffern 3 - 6 geworden. In der jetzigen Ziffer 3 war nicht mehr die Kenntnisnahme von Herrn Abteilungsleiter I und Frau Staatssekretärin vorgesehen, sondern wurde diese um Unterzeichnung gebeten. Die neu gefaßte Verfügung wurde am 1. Dezember 1995 vom Zeugen Dr. Graulich abgezeichnet.

Technische Untersuchungen, die das Landeskriminalamt auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft vorgenommen hat, haben keinen Hinweis dafür gegeben, auf welchem Gerät die Verfügung vom 1. Dezember 1995 geschrieben wurde.

Der Zeuge Kramer leitete die neu gefaßte Verfügung vom 1. Dezember 1995 der Zeugin Weber-Hassemer zu. Er vermerkte handschriftlich am selben Tage darauf:

"Die Genehmigung wurde m. W. bereits vorab fmdl. erteilt."

Die Zeugin Weber-Hassemer unterzeichnete das Genehmigungsschreiben. Es wurde am 5. Dezember 1995 an den Antragsteller abgesandt.

Nachdem die Zeugin Meyer, die an sich eine Aufforderung zur Rücksprache durch den Zeugen Kramer erwartet hatte, mehrere Wochen in dieser Angelegenheit nichts mehr gehört hatte, nahm sie Ende 1995/Anfang 1996 Einsicht in die Personalakte des Zeugen Henrichs, um zu erfahren, wie ihre Verweigerung der Mitzeichnung und ihr handschriftlicher Hinweis auf § 41 DRiG behandelt worden waren. Sie stellte fest, daß die gesamte Ziffer 2 der ursprünglichen Verfügung in der in der Akte befindlichen späteren Verfügung nicht mehr enthalten war. Die Zeugin Meyer hielt es für sinnlos, insoweit noch weiter initiativ zu werden, da die Genehmigung erteilt und damit der Vorgang nach ihrer Auffassung unabänderlich abgeschlossen gewesen sei.

b. Weitere Angaben der Zeuginnen und Zeugen und Stellungnahme des Zeugen Dr. Graulich als Betroffener

Die Zeuginnen und Zeugen haben darüber hinaus ausgesagt:

Zeugin Meyer:

In ihrem Vermerk vom 29. November 1995 sei eine dreifache Aussage enthalten: Sie verweigere die Mitzeichnung. Sie habe rechtliche Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung. Der Sachverhalt müsse von den dazu Zuständigen, also dem Personalreferat, noch weiter aufgeklärt werden.

Sie habe die Verfügung dem Zeugen Dr. Graulich nicht zugeleitet, weil diese so aufgebaut gewesen sei, daß sie von ihr zum Abteilungsleiter, also dem Zeugen Kramer, gehen sollte. Dieser habe zu entscheiden gehabt, ob ihre Bedenken als relevant anzusehen und von dem Zeugen Dr. Graulich eine weitere Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen sei.

Zeuge Dr. Graulich:

Er habe entgegen Darstellungen in der Öffentlichkeit kein Interesse gehabt, daß die Genehmigung erteilt werde. Entgegen Unterstellungen in der Öffentlichkeit habe es auch keinerlei Zusammenwirken in dieser Angelegenheit zwischen ihm und dem Frankfurter Oberlandesgerichtspräsidenten gegeben. Er habe die Genehmigung von Anfang an als Ärgernis empfunden und seine rechtlichen Bedenken geäußert; sie sei aber nach dem geltenden Recht nicht zu vermeiden gewesen. Zu einer weiteren Tatsachenaufklärung habe er keinen Anlaß gesehen. Eine unpräzise Antragstellung gehe zu Lasten des Antragstellers. Mit der Zeugin Weber-Hassemer habe er über die Erteilung der Genehmigung nicht gesprochen. Er gehe davon aus, daß er die neu gefaßte Verfügung bei ihrer Abzeichnung gelesen habe. Er könne

nicht mehr sagen, ob die Erklärung der Zeugin Meyer darin enthalten gewesen sei. Jedenfalls habe er keinerlei Interesse gehabt, irgendwelche Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zu unterdrücken. Er habe keine Erinnerung, daß ihn der Zeuge Kramer auf den Vermerk der Zeugin Meyer angesprochen habe. Die rechtlichen Bedenken einschließlich derer, die sich auf § 41 DRiG bezogen hätten, seien aber zwischen dem Zeugen Kramer und ihm erörtert worden. Auch wisse er nicht, wer die Neufassung hergestellt habe; seine Erinnerung nach weder er noch der Zeuge Kramer, vielleicht dessen Vorzimmer, sein Vorzimmer jedenfalls nicht. Ob dies im zentralen Schreibdienst geschehen sei, könne er nicht sagen, da er zu diesem keinen unmittelbaren Kontakt habe.

An das Gespräch zwischen der Zeugin Weber-Hassemer, den Zeugen Kramer, Dr. Sauer, der Zeugin Meyer und ihm über die Frage des Verschwindens der ursprünglichen Verfügung könne er sich nur schemenhaft erinnern.

Der Zeuge Dr. Graulich ist der Auffassung, daß er durch den Hergang der Angelegenheit nach dem 27. November 1995 in einen "Wissensschatten" geraten sein könne, d. h., daß bestimmte Informationen wie etwa die Verweigerung der Mitzeichnung durch die Zeugin Meyer an ihm vorbeigelaufen seien. Durch die Art und Weise der öffentlichen politischen Diskussion fühle er sich in seinen Grundrechten verletzt.

Der Zeuge Dr. Graulich glaubt ausschließen zu können, daß er bei der Vorbereitung der Presseerklärung des Ministeriums vom 28. November 1995 mit dem Ministerbüro gesprochen hat.

#### Zeuge Kramer:

Für ihn sei es von vornherein in dieser Angelegenheit wichtig gewesen, daß nirgendwo eine Interessenkollision oder ähnliche Dinge bei der Übernahme des Vorsitzes der Untersuchungskommission auch nur ansatzweise hätten in Erscheinung treten können. Es habe Meinungsunterschiede zwischen dem Zeugen Dr. Graulich und ihm gegeben, aber durchgreifende Bedenken seien ihm nicht erinnerlich. Nach der beamtenrechtlichen Rechtslage habe das Ministerium die materielle Beweislast gehabt, "verwaltungsgerichtsfest" darzulegen, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt seien. Andernfalls hätte die Genehmigung aus rein beamtenrechtlicher Sicht erteilt werden müssen. Den zweiten Absatz der Ziffer 1. der Verfügung vom 27. November 1995 (goodwill) habe er als "salopp" angesehen. Es sei ihm nicht ganz nachvollziehbar gewesen, wie aus der Inanspruchnahme von deren goodwill ein Ansehensverlust der Justiz zu befürchten gewesen sei. Ein Ansatzpunkt für eine Verletzung des § 41 DRiG habe er nicht gesehen. Er gehe davon aus, daß er diese Frage nach dem Vermerk der Zeugin Meyer mit dem Zeugen Dr. Graulich erörtert habe. Als in der ihm vom Zeugen Dr. Graulich vorgelegten geänderten Verfügung vom 1. Dezember 1995 die Bitte um Mitzeichnung und deren Vermerk nicht mehr enthalten gewesen sei, habe er sich ein wenig

verwundert, er habe dem aber keine besondere Bedeutung beigemessen, weil er die Beteiligung der Zeugin Meyer unter dem Aspekt der Frauenförderung als wenig nachvollziehbar angesehen und § 41 DRiG bei der Prüfung nicht im Vordergrund gestanden habe. Entscheidend sei für ihn gewesen, daß in beiden Verfügungen eine Genehmigung vorgesehen gewesen sei, außerdem daß in dem entscheidenden Stadium in der schriftlichen Vorlage der Verfügung keine gerichtsverwertbaren Gründe für eine Ablehnung der Genehmigung erkennbar gewesen seien. Er wisse nicht, was aus der ersten Verfügung geworden sei; er könne aber ausschließen, daß er oder sein Vorzimmer diese geändert hätten. Es sei theoretisch denkbar, daß der Verfügungstext nicht in das Personalreferat gelangt sei; dies wäre aber äußerst ungewöhnlich. Er habe als Ergebnis des Änderungsverfahrens am 1. Dezember 1995 eine von dem Zeugen Dr. Graulich unterzeichnete zweite Verfügung erhalten.

Hinsichtlich der Presseerklärung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 28. November 1995 könne er nicht ausschließen, daß die Zeugin Weisbart bei ihm angerufen habe. Er möchte aber eher ausschließen, daß er an der Presseerklärung mitgewirkt habe, da die §§ 40 f DRiG in der fachlichen Diskussion des Ministeriums eigentlich nie eine Rolle gespielt hätten und man außerdem aus den Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes keinen Anspruch auf eine Genehmigung herleiten könne.

Eine mündliche Vorabgenehmigung der Nebentätigkeit insgesamt habe er dem Zeugen Henrichs nicht gegeben. Sein handschriftlicher Hinweis für die Zeugin Weber-Hassemer auf der Verfügung vom 1. Dezember 1995 beruhe möglicherweise darauf, daß er den Zeugen Henrichs mißverstanden habe. Er wisse nicht, wer die mündliche Vorabgenehmigung erteilt habe. Der Zeuge Henrichs habe in einem der mit ihm geführten Telefongespräche darauf hingewiesen, daß ihm die Genehmigung bereits mündlich erteilt worden sei. Er - der Zeuge Kramer - könne sich aber nicht mehr erinnern, ob Henrichs gesagt habe von wem. Mit Sicherheit habe er - Kramer - keine endgültige Genehmigung erteilt. Er habe diese Angelegenheit von vornherein als von der Staatssekretärin entscheidungswürdig angesehen.

Zeugin Weisbart:

Sie gehe davon aus, daß sie wegen der Presseerklärung mit dem Zeugen Kramer gesprochen habe. In dieser seien ganz eindeutig Formulierungen enthalten, die sie ohne Rücksprache mit der Fachabteilung nicht gebraucht hätte. Ihr sei von niemanden mitgeteilt worden, daß das Prüfungsverfahren zum Zeitpunkt der Presseerklärung noch nicht abgeschlossen gewesen sei.

Zeugin Weber-Hassemer:

Sie könne nicht ausschließen, daß der Zeuge Henrichs ihre Bemerkung anlässlich des Telefongesprächs, durch seine Erläuterungen seien ihre Bedenken ausgeräumt, als Genehmigung verstanden habe. Eine Rechtsgrundlage, nach einer Vergütungsabsprache zu fragen, gebe es nicht. Eine solche solle erst noch geschaffen werden. Auch bei Kenntnis der ersten Fassung

der Verfügung hätte sie die Genehmigung erteilt. Nach ihrer seinerzeitigen Auffassung seien § 40 f DRiG nicht einschlägig gewesen. Auch aus ihrer heutigen Sicht ergebe sich, daß der von dem Zeugen Henrichs erstellte Untersuchungsbericht nicht die Qualität eines Rechtsgutachtens habe. Sie gehe davon aus, daß sie dem Zeugen von Plottnitz vor der Presseerklärung vermittelt habe, die Prüfung in der Fachabteilung habe einen Rechtsanspruch ergeben.

Zeuge von Plottnitz:

Der Zeuge Dr. Graulich habe Skepsis und Vorbehalte gehabt, aber selbst eingeräumt, daß diese rechtlich nicht dingfest gemacht werden könnten. Seinerseits sei er nach Kenntnis der Aktenlage davon überzeugt gewesen, daß man sich, wenn man den Antrag abgelehnt hätte, vor dem nächsten Verwaltungsgericht eine "krachende Niederlage" geholt hätte. Er finde es bedauerlich, daß die Zeugin Meyer nicht bereits um die Jahreswende 1995/96, als sie das Fehlen ihres Hinweises in der Originalakte festgestellt habe, die Zeugin Weber-Hassemmer oder ihn selbst in Kenntnis gesetzt hätte. Über die rechtliche Diskussion in der Fachabteilung zu § 41 DRiG und § 79 HBG sei ihm im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung überhaupt nichts bekannt gewesen. Er gehe aber davon aus, daß er über das Ergebnis der rechtlichen Überprüfung, daß ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung bestehe, bereits bei der Vorlage der Presseerklärung am 28. November 1995 durch die Zeugin Weisbart informiert gewesen sei. Er sei nach wie vor der Auffassung, daß die Zeugin Meyer nur beteiligt worden sei, weil es um eine Frage des Gleichberechtigungsgesetzes gegangen sei.

Zeuge Henrichs:

Die Genehmigung sei für ihn eine rechtlich völlig unproblematische Angelegenheit gewesen. Er sei nach wie vor überzeugt, daß er einen Anspruch darauf gehabt habe. Es sei ihm unverständlich gewesen, warum das Ministerium so lange bis zur Erteilung gebraucht habe. Von den dortigen rechtlichen Bedenken habe er nichts erfahren. Weil für die Industriegewerkschaft Metall die Angelegenheit sehr dringlich gewesen sei, habe er im Rahmen seiner häufigen dienstlichen Telefongespräche mit der Zentralabteilung des Ministeriums verschiedentlich nach dem Stand der Angelegenheit nachgefragt. Er habe die Angelegenheit insofern als "heikel" eingeschätzt, als er die Gefahr gesehen habe, von der Industriegewerkschaft Metall als "Feigenblatt" benutzt zu werden. Seiner Erinnerung nach habe niemals eine Diskussion dieser Problematik der Genehmigung mit dem Ministerium stattgefunden, auch nicht mit der Zeugin Weber-Hassemmer. Wenn diese sich aber so detailliert erinnere, könne er dies nicht ausschließen. Keinesfalls habe er dieses Gespräch als Genehmigung der Nebentätigkeit mißverstanden. Er sei nach wie vor der Auffassung, daß er dienstlich als Richter niemals mit dieser Angelegenheit befaßt werden könne. Dies sei auch bisher nicht geschehen. Lediglich werde er von einem Vorbesitzer eines der Grundstücke der Industriegewerkschaft Metall, die Gegenstand des Untersuchungsberichtes gewesen seien, in zahlreichen Eingaben beschimpft. Das habe aber absolut keine Berührung mit seiner

dienstlichen Tätigkeit. Seiner Auffassung nach habe zu keinem Zeitpunkt die Gefahr einer Interessenkollision bestanden.

Außer dem, was sich in seiner Personalakte befinde, seien beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main keine Akten über die Nebentätigkeit entstanden. Die Unterlagen befänden sich in seiner privaten Handakte, z. B. seine Mitteilung an das Justizministerium über die Inanspruchnahme seiner beiden Sekretärinnen für die Nebentätigkeit und die Abrechnung von deren Vergütungen.

Zeuge Greth:

Nach Auffassung des Zeugen Greth stellt die Verfügung vom 27. November 1995 nicht bloß einen Entwurf, sondern bereits eine abgeschlossene Verfügung dar, da sie unterzeichnet sei. Deren Beseitigung nehme den Beteiligten die Möglichkeit, ihre Beteiligung an dem Gesamtvorgang zu dokumentieren. Insofern sei eine Urkunde beseitigt worden.

Nach den Ermittlungen sei es dunkel und unklar, wie die Verfügung untergegangen sei. Die Zuordnung zu bestimmten Personen sei nicht möglich gewesen. Aufgrund der Aussage der seinerzeitigen Leiterin, der jetzigen stellvertretenden Leiterin des Zentralen Schreibdienstes im Ministerium der Justiz ergäben sich aber interessante Hinweise. Diese habe die zweite Verfügung am 5. Dezember 1996 abgesandt. Dabei sei ihr aufgefallen, daß diese keinen Kanzleivermerk enthalten habe. Außerdem sei zwischen dem Vermerk auf Seite 1 und dem Punkt 2 der Verfügung (dem Entwurf des Schreibens an den Zeugen Henrichs) eine sehr große unbeschriebene Fläche. Eine solche wäre in der Zentralkanzlei nicht offengelassen, sondern Ziffer 2 der Verfügung unmittelbar an Ziffer 1 angeschlossen worden. Deshalb halte es die stellvertretende Leiterin der Zentralkanzlei für unwahrscheinlich, daß die Verfügung dort geschrieben worden sei. Auch die inzwischen eingeholte dienstliche Erklärung einer weiteren Kanzleiangestellten enthalte einen dahingehenden Hinweis. Der Umstand, daß Ziffer 2 der Verfügung ein anderes Schriftbild aufweise als die anderen Teile der Verfügung, erscheine ihm von untergeordneter Bedeutung. Er könne mit Sicherheit ausschließen, daß die Verfügung vom 1. Dezember 1995 in der Kanzlei gefertigt worden sei. Es sei wenig wahrscheinlich, daß die Verfügung im Bereich des Zeugen Kramer und dessen Sekretärin entstanden sei. Überwiegend sei wahrscheinlich, daß die Verfügung im Bereich des Zeugen Dr. Graulich, dessen Sekretärin und des Zeugen Götz entstanden sei.

Eine gezielte Beseitigung der Verfügung vom 27. November 1995 sei wahrscheinlicher als ein auf eine bloße Nachlässigkeit zurückzuführendes Abhandenkommen. Es habe ein Interesse bestimmter Personen im Justizministerium bestanden, um einen raschen, reibungslosen und glatten Genehmigungsverlauf zu erreichen und den "Sand aus dem Getriebe" wieder herauszunehmen, der durch die Bedenken des Zeugen Dr. Graulich und der Zeugin Meyer in das Verfahren geraten sei.



Zeuge Dr. Graulich als Betroffener:

Als Betroffener hat der Zeuge Dr. Graulich dahin Stellung genommen, es sei zweifelhaft, ob der Untersuchungsausschuß nicht inzwischen die ihm durch den Untersuchungsauftrag gezogenen Grenzen überschreite. Denn der Ausschuß sei vom Parlament für eine generell bestimmte Ermittlung eingesetzt worden und ermittle nun gegen bestimmte Personen. Er bezweifle, daß der spätere Beweisbeschluß, wonach Beweis erhoben werden solle darüber, ob der ursprüngliche Genehmigungsvermerk vom 27. November 1995 zielgerichtet im Referat des Zeugen Dr. Graulich manipuliert worden sei, um einen glatten und zügigen Genehmigungsverlauf für die Nebentätigkeit des Zeugen Henrichs zu gewährleisten, vom Einsetzungsbeschluß des Landtags gedeckt sei. Jedenfalls hätten die Untersuchungen eine neue Zielrichtung erlangt, als sie sich jetzt gegen seine Person richteten. Obwohl an sich de iure der Verdacht gegen ihn durch Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO ausgeräumt sei, habe das Bekanntwerden des ersten Entwurfs der Einstellungsverfügung zu dem widersinnigen und rechtsstaatlich nicht unbedenklichen Ergebnis geführt, daß dieser verworfene Entwurf einer Einstellungsverfügung in der Öffentlichkeit die Wirkung einer Anklageschrift erziele. Dadurch werde er zum Betroffenen gemacht.

Der Zeuge Greth habe eindeutig in seiner Vernehmung gesagt, daß er in der Einstellungsverfügung nur Aussagen zum Entstehen der zweiten Verfügung, nicht jedoch zur Beseitigung der ersten gemacht habe. In den Medien werde der Zeuge jedoch sehr stark als Zeuge für die Beseitigung der ersten Verfügung in Anspruch genommen.

In seiner schriftlichen Schlußerklärung vom 21. Juli 1997 als Betroffener hat der Zeuge Dr. Graulich im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Vor dem Ausschuß seien die Zeugen unterschiedlich behandelt worden, so daß der Eindruck von einem ganz speziellen Klassengefüge der vernommenen Personen entstehe, das die Validität der Beweisaufnahme insgesamt in Zweifel ziehe. Ständig seien die Fragen der Ausschußmitglieder über das viel zu eng gefaßte Beweisthema und die darauf bezogenen Aussagegenehmigungen der Beamtinnen und Beamten hinausgegangen. Aus dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts folge nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß kein Mensch zum bloßen Objekt eines staatlichen Verfahrens gemacht werden dürfe. Die Häufigkeit sowie die Art und Weise der Vernehmung einzelner Zeugen sei von einem bestimmten Punkt an nicht mehr durch Sachgesetzlichkeit geprägt worden, sondern habe nur noch deren Ansehensbeschädigung gedient. Der letzte Beweis Antrag, wonach u. a. er als Zeuge dazu vernommen werden sollte, daß "in seinem Personalreferat" eine Urkunde weggekommen sei, sei rechtsstaatlich bedenklich und setze ihn noch einmal der wochenlangen Ansehensverstrahlung aus. Die Behauptung eines "Deals" sei in bezug auf seine Person ein weiterer verleumderischer Übergriff. Der verengte Untersuchungsansatz des Ausschusses in

Verbindung mit dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren "gegen Unbekannt" habe zu der eigenartigen Situation geführt, daß sich monatelang Menschen mit den bürotechnischen Umständen bei der Erteilung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes beschäftigt hätten, auf den der Begünstigte nach der geltenden Rechtslage auch noch einen Anspruch gehabt habe.

Dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung vom 18. April 1997 sei nichts hinzuzufügen. Dieses habe gelaute, das "Schicksal" der Verfügung vom 27. November 1995 sei nicht aufklärbar gewesen. Die darüber hinausgehenden Spekulationen des Zeugen Greth über die "Wahrscheinlichkeiten" von Täterschaften wiesen keine rechtsstaatliche Legitimation auf. Eine von dessen Grundannahmen wie auch der Antragsteller im Ausschuß habe anscheinend darin bestanden, daß mit irgendeinem Wahrscheinlichkeitsgrad die erste Verfügung derjenige beseitigt habe, der die zweite Verfügung angefertigt oder habe anfertigen lassen. Die Schlußfolgerungen des Zeugen Greth seien auch deshalb einseitig, weil er nie ermittelt habe, über welche EDV-Kenntnisse sein Vorzimmer und das des Zeugen Kramer eigentlich verfügten. Die Antwort für das Verschwinden der ersten Verfügung vom 27. November 1995 könne mit großer Wahrscheinlichkeit dort gesucht werden, wo die mündliche Genehmigung am gleichen Tage erteilt worden sei. Mit der vorliegenden Stellungnahme solle keiner zum Täter gemacht werden. Es gebe keinen tragfähigen Schluß.

Er habe keinerlei eigene Interessen an einer zügigen Erteilung der Genehmigung gehabt. Es bleibe unklar, wie man in bezug auf ihn parteipolitische Motive bei der Genehmigungserteilung ernsthaft anführen könne, wo von ihm von Anfang bis zum Ende auf die Ansehenschädigung nach § 79 Abs. 2 Nr. 6 HBG mündlich und schriftlich hingewiesen worden sei.

Die Aufklärung sei fehlgeschlagen, es hätten noch einige Fragen gestellt werden müssen. Den Umstand der fehlgeschlagenen Aufklärung bedauerten vor allem diejenigen, gegen die daraufhin Verdächtigungen ausgesprochen worden seien.

Der Untersuchungsausschuß habe durch Verengung seiner Arbeit leider versäumt, einigen greifbaren sachlichen Fragen nachzugehen, wie etwa der Änderung des Nebentätigkeitsrechtes, der Einführung eines Remonstrationsrechts auch bei rechtmäßigen Verfügungen, Fragen der EDV, des Verhältnisses des Parlamentsrechts zur Strafprozeßordnung, des Verhältnisses zwischen öffentlichem Dienstrecht, Strafprozeßordnung und Parlamentsrecht, der Stellung des Beamten in öffentlichkeitswirksamen Verfahren und der Beaufsichtigung des Staatsgerichtshofs.

2. Vorgänge nach dem Bekanntwerden der Höhe des Honorars im November 1996

a. Festgestellter Sachverhalt:

Als Mitte November 1996 die Höhe des Honorars bekannt wurde, das der Frankfurter Oberlandesgerichtspräsident für seine Nebentätigkeit von der Industriegewerkschaft Metall erhalten hatte, entstand eine öffentliche Diskussion, in deren Verlauf wieder Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigung der Nebentätigkeit geäußert wurden. Die Zeugin Meyer wurde am 18. November 1996 von dem jetzigen Leiter der Zentralabteilung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, dem Zeugen Dr. Sauer, befragt, was sie als Justitiarin in dieser Angelegenheit veranlaßt habe; er könne in den Akten nichts feststellen. Sie unterrichtete ihn über ihre - handschriftliche - Stellungnahme zu dem Begehren auf Mitzeichnung. Daraufhin fragte sie der Zeuge Dr. Sauer, ob ihr Vermerk im Zusammenhang mit der Mitzeichnung noch in ihrem Personalcomputer gespeichert sei. Die Zeugin Meyer verneinte dies, teilte aber nicht mit, daß sie eine Fotokopie dieser Fassung der Verfügung besaß. Sie war unsicher, wie sie sich angesichts dieser Situation verhalten sollte, da sie mit der Rücksprache unvorbereitet konfrontiert worden war.

Nach einer eingehenden Überlegung sah sich die Zeugin Meyer als verpflichtet an, am 21. November 1996 dem Zeugen von Plottnitz einen kurzen Vermerk mit der Fotokopie des ursprünglichen Verfügungstextes über den Abteilungsleiter und die Staatssekretärin zuzuleiten.

Am 21. November 1996 und einige Tage später fand je ein Gespräch über die Angelegenheit zwischen der Zeugin Meyer und dem Zeugen Dr. Graulich statt, weil die Zeugin Meyer vom Zeugen Dr. Sauer aufgefordert war, den Zeugen Dr. Graulich zu unterrichten und sie einen Erklärungsbedarf gegenüber diesem für ihr Verhalten sah.

Ebenfalls am 21. November fand auf deren Wunsch ein Gespräch zwischen der Zeugin Weber-Hassemer, den Zeugen Dr. Sauer und Dr. Graulich und der Zeugin Meyer statt, in dem sich die Zeugin Weber-Hassemer über den Stand der Angelegenheit informieren ließ. Zu einer Aufhellung des Geschehensablaufs führte dieses Gespräch nicht. Die Zeugin Weber-Hassemer unterrichtete daraufhin den Zeugen von Plottnitz und veranlaßte die Abgabe dienstlicher Erklärungen der an dem Genehmigungsverfahren Beteiligten.

Am 25. November 1996 erteilte der Zeuge Dr. Graulich dem Zeugen Götz den Auftrag, im Zentralcomputer des Ministeriums danach suchen zu lassen, was dort noch von der Verfügung vorhanden sei. Es stellte heraus, daß lediglich die zweite Fassung der Verfügung noch gespeichert war.

Der Zeuge von Plottnitz veranlaßte seinerseits am 22. November 1996, sofort nachdem er über die Vorkommnisse unterrichtet worden war, eine Prüfung der Vorgänge unter allen rechtlichen Gesichtspunkten.

Darüber hinaus unterrichtete der Zeuge von Plottnitz umgehend die Öffentlichkeit und informierte den Rechtsausschuß des Hessischen Landtages in seiner 18. Sitzung am 27. November 1996 durch die Vorlage eines umfangreichen Berichts (AV 14/40). Dabei wurde das Fehlen der Verfügung vom 27. November 1995 in den Akten des Ministeriums bekannt gegeben. Auch hier erklärte der Zeuge von Plottnitz, daß er eine Untersuchung der Vorgänge unter allen rechtlichen Gesichtspunkten veranlaßt habe.

b. Weitere Angaben der Zeugen:

Zeuge Dr. Sauer:

Am 18. November 1996 habe er ohne konkreten Anhaltspunkt die Zeugin Meyer um Auskunft gebeten, da diese als einzige Ansprechperson an diesem Tage kurz nach Dienstbeginn für ihn erreichbar gewesen sei. Daß er in dem Gespräch nach der Auskunft der Zeugin, sie habe Bedenken geäußert, nicht weiter nachgefragt habe, sei lediglich auf seinen geringen zeitlichen Spielraum an diesem Tage zurückzuführen. Das unterschiedliche Schriftbild in der Verfügung vom 1. Dezember 1995 sei ihm aufgefallen. Er habe aber feststellen müssen, daß sich daraus keine Erkenntnisse über die Veränderungen an der ursprünglichen Verfügung gewinnen ließen und wer die Veränderungen an der ursprünglichen Verfügung vorgenommen habe. Die Besprechung am 21. November 1996 bei der Staatssekretärin mit der Zeugin Meyer und dem Zeugen Dr. Graulich sei durch eine gemeinsame Ratlosigkeit gekennzeichnet gewesen. Die Zeugin Meyer und der Zeuge Dr. Graulich hätten keine Erklärung für die Veränderung der ursprünglichen Verfügung gehabt.

Zeuge Götz:

Entgegen der Erinnerung der stellvertretenden Leiterin des Schreibdienstes habe er den Namen der Sekretärin des Zeugen Dr. Graulich weder erwähnt noch sei dieser auf dem Bildschirm erschienen.

3. Zustandekommen der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Wiesbaden

a. Festgestellter Sachverhalt:

Als sich Ende November 1996 abzeichnete, daß wegen der Vorgänge im Justizministerium bei der Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung für den Zeugen Henrichs ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet werden würde, hat der Zeuge Dr. Groß in seiner Funktion als Leiter der dortigen Strafrechtsabteilung den Zeugen Dr. Schaefer und anlässlich einer Tagung der Leitenden Oberstaatsanwälte am 5./6.12.1996 in Runkel den Zeugen Róth gebeten, daß abweichend von dem üblichen Verfahren keine Berichte der Staatsanwaltschaft Wiesbaden an das Justizministerium gesandt, sondern daß ausschließlich mit dem Generalstaatsanwalt Kontakt gehalten werden solle. Auch der Zeuge Dr. Schaefer war der Auffassung, daß das Ministerium nicht beteiligt werden könne, da Vorgänge in dessen Organisation Gegenstand des Ermittlungsverfahrens waren. Das Justizministerium sollte erst nach Abschluß des Verfahrens vom Zeugen Dr. Schaefer unterrichtet werden.

Wenige Tage später hat die Staatsanwaltschaft Wiesbaden ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verwahrungsbruch (§ 133 StGB) und Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) eingeleitet. Wegen der Schwierigkeit des Verfahrens und der seinerzeitigen außergewöhnlichen Arbeitsbelastung des Zeugen Greth sagte der Zeuge Róth diesem zu, daß er sich an den Ermittlungen beteiligen werde, z. B. bei der Vernehmung der Beamten des höheren Dienstes des Justizministeriums. Außerdem hat der Zeuge Róth dem Zeugen Greth bereits damals angeboten, daß er - der Zeuge Róth - die Abschlußverfügung zeichne.

Da sich während der Ermittlungen der Tatbestand nicht hinreichend auf bestimmte Personen konkretisieren ließ, wurde das Ermittlungsverfahren von dem Zeugen Greth bis zu seinem Abschluß als Verfahren gegen Unbekannt geführt.

Am 7. März 1997 hat der Zeuge Dr. Groß den Zeugen Dr. Schaefer noch einmal telefonisch darauf hingewiesen, daß das Justizministerium mit dem Ermittlungsverfahren nicht befaßt werden möchte.

Im Verlauf der Ermittlungen hat der hessische Generalstaatsanwalt, der Zeuge Dr. Schaefer, gebeten, über jeden wichtigen Schritt in dem Ermittlungsverfahren unterrichtet zu werden, insbesondere daß ihm vor Abschluß des Verfahrens der ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Greth, und der Leiter der Wiesbadener Staatsanwaltschaft, der Zeuge Róth, vortragen sollten. Infolgedessen haben der Zeuge Róth und der Zeuge Greth am 2. April 1997 das Ermittlungsergebnis dem Zeugen Dr. Schaefer im einzelnen vorgetragen. An dieser Besprechung nahmen auch die Vertreter des Generalstaatsanwaltes, der Zeuge Schroers, und der Leiter der Grundsatzabteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft, der Zeuge Dr. Kircher, teil. Der Zeuge

Greth hat vorgetragen, daß er zu einer Einstellung des Verfahrens wegen Nichtermittelbarkeit eines Täters gelangen müsse, sofern nicht ein Gutachten des Landeskriminalamtes Hessen, dessen schriftliche Fassung zu diesem Zeitpunkt noch ausstand, noch zusätzliche Anhaltspunkte für Ermittlungen ergäbe. Nach den mündlichen Vorinformationen durch das Landeskriminalamt gegenüber dem Zeugen Greth war aber damit nicht mehr zu rechnen. In der anschließenden Diskussion wurde das Ermittlungsergebnis umfassend erörtert, insbesondere auch die möglichen Motive der als Täter in Betracht kommenden Personen. Der Zeuge Dr. Schaefer wünschte noch, daß der Zeuge Greth die Personalakten des Zeugen Henrichs beim Richterdisziplinargericht in Kassel einsehe, was am 17. April 1997 geschah. Mit weiteren erheblichen Erkenntnissen für das Ermittlungsverfahren wurde dadurch nicht mehr gerechnet; es sollte aber mit Sicherheit festgestellt werden, daß die ursprüngliche Verfügung vom 27. November 1995 sich nicht bei den Personalakten befand. Außerdem hat der Zeuge Dr. Schaefer gebeten, daß ihm der Entwurf der Einstellungsverfügung vorgelegt werde. Eine solche Wahrnehmung der Dienstaufsicht war nicht der Normalfall, kam aber gelegentlich vor. Die Zeugen Greth und Róth waren damit einverstanden. Der Zeuge Dr. Schaefer hat noch darauf hingewiesen, daß bei einer Einstellungsverfügung, die mit einem non liquet ende, dürfe nicht "Schicksal gespielt werden." Diese Bemerkung bezog sich auf die weitere berufliche Laufbahn der Zeugen Kramer und Dr. Graulich.

Der Zeuge Greth hat in den folgenden Tagen die Einstellungsverfügung entworfen. Vom Zeugen Róth wurden einige stilistische Änderungen an dem Entwurf vorgenommen. Er wurde am 10. April 1997 dem Zeugen Schroers bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main übergeben. Am 11. April 1997 haben die Zeugen Dr. Schaefer, Schroers und Dr. Kircher den Entwurf eingehend besprochen. Sie kamen dabei zu einer Reihe von Änderungswünschen, die jedoch meist formeller, z. B. stilistischer Natur, waren. An zwei Stellen (S. 8 f. u. S. 12 d. E.) hielten sie inhaltliche Änderungen für erforderlich:

- S. 8 f.: In dem Satz

"Zu dem 'Schicksal' der Verfügung vom 27. November 1995 läßt sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft lediglich die Feststellung treffen, daß eine gezielte und absichtliche Beseitigung oder Vernichtung der Verfügung wahrscheinlicher ist, als ein auf bloße Nachlässigkeit zurückzuführendes Abhandenkommen."

strichen sie die Worte "und absichtliche" und "oder Vernichtung". Außerdem fügten sie dieser Feststellung den Satz an:

"Eindeutig läßt sich das aber nicht klären."

- Im Anschluß daran strichen sie die folgende Passage:

"Mit seiner am 13.11.1995 angebrachten Verfügung hatte der zuständige Abteilungsleiter das Ergebnis des an sich noch vorzunehmenden Prüfungsverfahrens vorgezeichnet. Bevor die Staatssekretärin die Genehmigung der Nebentätigkeit

billigen konnte, war der Präsident des Oberlandesgerichts Henrichs vorab fernmündlich von dem Vorliegen einer Genehmigung in Kenntnis gesetzt worden. Darüber hinaus war in einer Presseverlautbarung des Ministeriums in einem relativ frühen Stadium des Genehmigungsverfahrens auf einen bestehenden Anspruch des Präsidenten des Oberlandesgerichts auf Genehmigung der Nebentätigkeit hingewiesen worden. Mithin bestand durchaus ein nachvollziehbares Interesse daran, zeitlich kurzfristig die Erteilung einer Genehmigung sicherzustellen und einen reibungslosen und nach außen hin in jeder Hinsicht glatten Genehmigungsverlauf zu dokumentieren. Diesem Ziel widersprach der bedenklich stimmende Vermerk des Referenten Dr. Graulich sowie des weiteren der auf eine unzureichende Beurteilungsgrundlage hindeutende Vermerk der Justitiarin Meyer. Ein geordneter Verwaltungsablauf hätte es eigentlich nahegelegt, die Erteilung der Genehmigung einer vertiefenden Diskussion und Erörterung zu unterziehen und ggfs. von dem Antragsteller ergänzende Informationen einzuholen."

- S. 12; hier wurde folgende Formulierung gestrichen:

"Bei einem normalen, sich parallel an der Entstehung der ersten Verfügung ausgerichteten Verwaltungsablauf hätten eigentlich die Zeugen Dr. Graulich und Götz die Umsetzung der Gesprächsergebnisse und die Erstellung der zweiten Verfügung veranlassen müssen."

Diese Änderungswünsche wurden von dem Zeugen Schroers handschriftlich dem Entwurf der Einstellungsverfügung beigelegt. Eine solche Form der Ausübung der Aufsichtsbefugnisse des Generalstaatsanwalts im Rahmen einer Abschlußverfügung ist in der staatsanwaltschaftlichen Praxis eher selten.

Der Zeuge Dr. Schaefer - und mit ihm übereinstimmend die Zeugen Schroers und Dr. Kircher - hielten eine in diesen Formulierungen zum Ausdruck kommende Einschränkung des Tatverdachts auf den Bereich des Zeugen Dr. Graulich nach dem Ermittlungsergebnis und wegen der grundsätzlichen Funktion der Einstellungsverfügung, die keine Verdächtigungen und Spekulationen enthalten dürfe, sondern für die die Unschuldsvermutung gelte, nicht für gerechtfertigt. Seiner Ansicht nach mußte deshalb offengelassen werden, ob die neue Verfügung vom 1. Dezember 1996 im Bereich des Zeugen Kramer oder des Zeugen Dr. Graulich gefertigt wurde. Nach seiner Auffassung darf es in einer Einstellungsverfügung keine eigene strafprozessuale Beschwerde geben. Der Verdacht der Täterschaft hatte sich nach den Ermittlungen auf fünf Personen begrenzt, ohne daß eine weitere Konkretisierung möglich war. Weiterhin wies der Zeuge Dr. Schaefer erneut darauf hin, man solle in einer Einstellungsverfügung, mit der ja gerade wegen Nichtermittelbarkeit eines Täters keine Anklage erhoben werde, nicht "Schicksal spielen wollen".

Der handschriftlich geänderte und ergänzte Entwurf wurde am 11. April 1997 zur Staatsanwaltschaft Wiesbaden gefaxt.

Von einer Weisung an die ihm unterstellte Staatsanwaltschaft Wiesbaden nahm der Zeuge Schaefer ausdrücklich Abstand. Er empfahl lediglich, den Entwurf der Einstellungsverfügung in dem vorgeschlagenen Sinne zu ändern und bot, falls dies von den Zeugen Greth und Róth gewünscht werde, weitere Gespräche in Wiesbaden oder Frankfurt am Main an. Am 12. April 1997 teilte der Zeuge Róth dem Zeugen Dr. Schaefer sein und das Einverständnis des Zeugen Greth mit den Änderungen mit. Lediglich die Änderungen auf Seite 8 f. wollten sie etwas anders formulieren. Der Zeuge Dr. Schaefer war damit einverstanden. Sie lautet in der endgültigen Fassung der Verfügung vom 18. April 1997:

"Zu dem 'Schicksal' der Verfügung vom 27. November 1995 läßt sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft lediglich die Feststellung treffen, daß eine gezielte Beseitigung der Verfügung wahrscheinlicher ist, als ein auf bloße Nachlässigkeit zurückzuführendes Abhandenkommen. Nach den für die Bearbeitung gegebenen Vorgaben lag nämlich die Intention auf der Hand, kurzfristig die Erteilung der Genehmigung sicherzustellen und auch nach außen hin einen in jeder Hinsicht glatten Genehmigungsverlauf zu dokumentieren.

Aber selbst bei gezielter Beseitigung der ursprünglichen Verfügung könnte nicht notwendig auf das Bewußtsein strafrechtlich relevanten Verhaltens geschlossen werden, zumal sich beim büromäßigen Umgang mit tatsächlichen oder vermeintlich überholten Vorgängen generell mit der Zeit eine großzügige Handlungsweise herausgebildet haben mag.

Eindeutig läßt sich das aber nicht klären."

Der Zeuge Róth hat daraufhin die weitere Bearbeitung der Einstellungsverfügung übernommen und die Änderungswünsche des Zeugen Dr. Schaefer im wesentlichen in die Verfügung eingearbeitet. Der Zeuge Greth hat auf Wunsch des Zeugen Róth lediglich noch drei Einschübe verfaßt. Bei der Beurteilung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hat es zwischen ihm und dem Zeugen Róth keine unterschiedlichen Auffassungen gegeben.

Um den 16. April herum hat der Zeuge Dr. Groß telefonisch den Zeugen Dr. Schaefer gebeten, daß die Einstellungsverfügung vor dem in Aussicht genommenen Bericht des Zeugen Dr. Schaefer an den Zeugen von Plottnitz unterschrieben war. Der Zeuge Dr. Groß wollte sicherstellen, daß die Staatsanwaltschaft ihre Schlußentscheidung vor dem Ministergespräch getroffen hatte.

Insgesamt erhielt der Entwurf der Einstellungsverfügung im Verlauf der Überarbeitung sieben verschiedene Fassungen; die letzte Fassung wurde am 18. April 1997 abgeschlossen. Auch die begleitende Presseerklärung vom 22. April 1997 wurde vom Zeugen Róth verfaßt. Beide Schriftstücke wurden auch von ihm unterzeichnet und die endgültige Fassung der Einstellungsverfügung wurde dem Zeugen Dr. Schaefer am Morgen des 18. April 1997 zugeleitet. Am 21. April 1997 hat der Zeuge Dr. Schaefer dem Zeugen von Plottnitz - in Anwesenheit des Zeugen Dr. Groß - das Ergebnis der Ermittlungen vorgetragen. Der Zeuge Dr. Schaefer hatte Wert darauf gelegt, daß dieser Termin bei dem Zeugen von Plottnitz erst dann stattfand, wenn die



Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Wiesbaden unterschrieben vorlag. Dies war das erste und einzige Mal, daß der Zeuge Dr. Schaefer mit dem Zeugen von Plottnitz über das Verfahren gesprochen hat. Mit der Zeugin Weber-Hassemer hat er niemals inhaltlich das Verfahren erörtert. Sie hat ihn lediglich wiederholt auf die Eilbedürftigkeit des Verfahrens hingewiesen.

Nach Aussagen des Zeugen Dr. Schaefer hat die Generalstaatsanwaltschaft auch in anderen politisch bedeutsamen Ermittlungsverfahren in diese eingegriffen, sich etwa Anklageentwürfe vorlegen lassen oder die Einstellungsverfügung mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft wiederholt erörtert.

Eine Einflußnahme des Ministeriums der Justiz, insbesondere durch Weisungen auf das Ermittlungsverfahren, insbesondere die Erstellung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Bei der informatorischen Anhörung des Zeugen Greth am 7. Mai 1997 entstand der Eindruck, das seitens der Vertreter der CDU-Fraktion im Ausschuß dem Zeugen gezielte Fragen zu dem Verfahren bei der Abfassung der Einstellungsverfügung gestellt wurden. Eine Überprüfung der Angelegenheit durch den Zeugen Róth als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wiesbaden ergab, daß Ende April deren stellvertretender Leiter, Herr Oberstaatsanwalt Rothenberger, der CDU-Mitglied ist, von dem Fraktionsassistenten der CDU-Landtagsfraktion, Herr Regierungsdirektor Diederich E. Backhaus, angerufen und um Informationen über das Zustandekommen der Einstellungsverfügung gefragt wurde. Herr Rothenberger lehnte dahingehende Auskünfte ab, worauf Herr Backhaus erwiderte: "Wir wissen doch schon alles."

Am 30. April 1997 informierte Herr Rothenberger den Zeugen Greth dahin, er müsse damit rechnen, daß die Vertreter der CDU-Fraktion ihn bei seiner geplanten informatorischen Anhörung am 7. Mai 1997 fragen würden, warum die Abschlußverfügung vom Behördenleiter gezeichnet worden sei und ob es von seiten des Generalstaatsanwaltes irgendwelche Beeinflussungen gegeben habe. Unabhängig voneinander informierten der Zeuge Greth und Herr Rothenberger hiervon den Zeugen Róth in seiner Eigenschaft als Behördenleiter. Dieser hielt die Herbeiführung einer dienstlichen Erklärung von Herrn Backhaus für erforderlich. Auf Weisung des Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, des Abgeordneten Koch, machte Herr Backhaus von seinem abgeleiteten Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 97 HV als Gehilfe eines Abgeordneten Gebrauch.

b. Weitere Angaben der Zeugen:Zeuge Greth:

Bei der Abwicklung des Ermittlungsverfahrens bis zur Entstehung der Endfassung der Einstellungsverfügung sei im Grunde nichts passiert, was sich nicht mit der Rechtsstaatlichkeit vereinbaren ließe und was fachlich nicht korrekt wäre. Daß ein Einstellungsbescheid im Entwurf formuliert werde, zum Generalstaatsanwalt gehe und mit handschriftlichen Korrekturen zurückkomme, sei seiner Erinnerung nach in seinem Tätigkeitsbereich bisher nicht vorgekommen. Es hätten aber keine unsachlichen Gesichtspunkte irgendeinen Einfluß gefunden, sondern ausschließlich fachliche und rechtsstaatliche Gesichtspunkte. Im übrigen habe er diesen Vorgängen nicht eine so gravierende Bedeutung beigemessen.

Zeuge Róth:

An ein Eingreifen eines Generalstaatsanwaltes in Ermittlungsverfahren dahin gehend, daß der Entwurf einer Abschlußverfügung mit handschriftlichen Änderungen zurückgegeben werde, könne er sich in seiner Praxis nicht erinnern. Das sei ungewöhnlich. Nach den Gründen habe er aber nicht gefragt, da die Änderungen des Zeugen Dr. Schaefer nicht wesentlich die Substanz der Entscheidung betroffen hätten.

Zeuge Dr. Schaefer:

In seiner Aussage hat dieser noch darauf hingewiesen, an dem Verfahren sei unter anderem für ihn außergewöhnlich gewesen, daß das Justizministerium, weil selbst betroffen, die Dienstaufsichtsfunktion, die es sonst über die Staatsanwälte habe, nicht hätte ausüben können. Dadurch habe sich seine Verantwortung als Generalstaatsanwalt für das Verfahren erhöht, die Dienstaufsicht sei in diesem Falle beim Generalstaatsanwalt geendet. In diesem Sinne habe er das Verfahren begleitet. Seiner Auffassung nach werde im Justizministerium mit Entwürfen oder Vermerken etwas lockerer umgegangen als etwa in anderen Ministerien oder bei der Staatsanwaltschaft, die jedes Blatt aufbewahre.

Zeuge Schroers:

Der Zeuge Schroers hat zusätzlich bekundet, in dem am 10. April 1997 bei der Generalstaatsanwaltschaft vorliegenden Entwurf der Einstellungsverfügung (S.12) sei der Verdacht gegen den Zeugen Dr. Graulich stärker zum Ausdruck gebracht worden, also das in dem mündlichen Bericht des Zeugen Greth am 2. April 1997 dargestellt worden sei. Auch sei es ein Verstoß gegen Beweisregeln gewesen, aus der Plausibilität der Aussage des Zeugen Kramer, daß er als Abteilungsleiter nicht selbst die Änderungen von Verfügungen vornehme, eine Verstärkung des Verdachts gegen den Zeugen Dr. Graulich abzuleiten. Das Ungeklärte müsse offenbleiben. Zur Frage des Eingreifens in die Abfassung von Einstellungsverfügungen durch Hinweise der Generalstaatsanwaltschaft erklärte er, dies sei während seiner bisherigen dreijährigen Tätigkeit als Vertreter des Generalstaatsanwaltes etwa zehnmal vorgekommen.

Zeuge Dr. Kircher:

Alle Teilnehmer der Besprechung am 11. April 1997 seien der Auffassung gewesen, aus einer Einstellungsverfügung hätten Mutmaßungen, Spekulationen und Dinge, die die Staatsanwaltschaft nicht beweisen könne, tunlichst draußen zu bleiben. Bei der Abfassung einer Einstellungsverfügung müsse man Fairneß walten lassen.

### **Teil III Zusammenfassende Bewertung**

#### **Abschnitt A**

Die vom Untersuchungsausschuß durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung durch das Hessische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten in rechtmäßiger Weise erfolgt ist.

Die Vernehmung der Zeugen, die an der Fertigung der zur Nebentätigkeitsgenehmigung führenden Verfügung beteiligt waren, ergab, daß die ursprüngliche Verfügung vom 27. November 1995 zu verändern war, weil die letztliche Genehmigung nicht vom Personalreferenten des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten (HMdJuE), sondern von der Staatssekretärin unterzeichnet werden sollte. Zudem war aus dem Entwurf aufgrund der Intervention des damaligen zuständigen Abteilungsleiters der Abteilung 1, dem Zeugen Kramer, eine Passage zu streichen, die vom Personalreferenten, dem Zeugen und Betroffenen Dr. Graulich, verfaßt worden war und welche die formalen Ansprüche des Abteilungsleiters an die Abfassung der Gesamtverfügung nicht erfüllte.

Die Bedenken, die der Zeuge Dr. Graulich aufgrund der Art der Nebentätigkeit für das Ansehen der öffentlichen Verwaltung im übrigen formuliert hatte, wurden durch die Herausnahme des vorgenannten Absatzes nicht unterdrückt, sondern blieben weiterhin Bestandteil der Verfügung. Der Vermerk des Zeugen Dr. Graulich ist daher als Ergebnis der insoweit im Vorfeld zwischen Dr. Graulich und dem Zeugen Kramer geführten Diskussion zu werten.

Die vom Zeugen Dr. Graulich in der Verfügung vom 27.11.1995 und der Endverfügung vom 01.12.1997 angesprochenen Befürchtungen im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 HBG reichten aber aus Sicht aller an dem Genehmigungsverfahren Beteiligter nicht für eine Versagung der Nebentätigkeit, die einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten hätte, aus.

Dies wurde zudem vom Zeugen Böhme bestätigt. Der Zeuge war zwar als Leiter des Ministerbüros nicht an dem Genehmigungsverfahren beteiligt, vermochte aber aufgrund seiner zurückliegenden beruflichen Erfahrungen beim VGH und der dortigen Bearbeitung entsprechender Verwaltungsrechtsstreitverfahren zu beurteilen, ob die vom OLG-Präsidenten beantragte Nebentätigkeitsgenehmigung versagt werden konnte oder nicht.

Demgegenüber war aber eine von der Zeugin Meyer, anläßlich der Mitzeichnungsaufforderung in der Verfügung vom 27.11.1995 gefertigte Anmerkung vom 29.11.1995 nicht mehr in der Endverfügung vom 01.12.1995 enthalten.

Dies stellt jedoch keine Manipulation der Personalakte des OLG-Präsidenten oder anderer Behördenakten des HMdJuE dar.

Eine Veränderung der Personalakte des OLG-Präsidenten liegt nicht vor, da die Verfügung vom 27.11.1995 als eigenständiger Verwaltungsvorgang zu keinem Zeitpunkt Bestandteil der Personalakte des OLG-Präsidenten geworden ist.

Der Zeuge von Plottnitz veranlaßte seinerseits am 22.11.1996, sofort nachdem er über die Vorkommnisse unterrichtet worden war, eine Prüfung der Vorgänge unter allen rechtlichen Gesichtspunkten.

Darüber hinaus unterrichtete der Zeuge von Plottnitz umgehend die Öffentlichkeit und informierte den Rechtsausschuß des Hessischen Landtags in seiner 18. Sitzung am 27. November 1996 durch die Vorlage eines umfangreichen Berichts (AV 14/40). Dabei wurde das Fehlen der Verfügung vom 27.11.1995 in den Akten des Ministeriums bekanntgegeben. Auch hier erklärte der Zeuge von Plottnitz, daß er eine Untersuchung der Vorgänge unter allen rechtlichen Gesichtspunkten veranlaßt habe.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wiesbaden leitete ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verwahrungsbruchs nach § 133 StGB und Urkundenunterdrückung gemäß § 274 StGB zum Nachteil der an dem Verwaltungsvorgang beteiligten Mitarbeiter des HMdJuE sowie der Staatssekretärin des HMdJuE ein.

Dieses Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 18.04.1997 eingestellt.

Bei ihren Ermittlungen ging die Staatsanwaltschaft davon aus, da es sich bei der Verfügung vom 27.11.1997 um ein Schriftstück handelt, daß sich in dienstlicher Verwahrung befunden habe und dessen unberechtigte Vernichtung den objektiven Tatbestand des § 133 Abs. 1 StGB hinsichtlich der Tathandlung des Entziehens erfüllte.

Zudem sei der objektive Tatbestand des § 274 Abs. 1 StGB hinsichtlich der Tathandlung der Urkundenunterdrückung und -beseitigung gegeben.

Allerdings konnte die Staatsanwaltschaft keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Täterschaft einer bestimmten Person oder auch nur eines bestimmten Täterkreises ermitteln, so daß das Ermittlungsverfahren einzustellen war.

Damit konnte für die Staatsanwaltschaft dahinstehen, ob im Falle einer eindeutigen Täterzuordnung die weiteren Tatbestandsmerkmale der von der §§ 133 Abs. 1 und 274 StGB erfüllt worden wären.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist hierzu jedoch aus der Sicht des Untersuchungsausschusses festzustellen, daß selbst im Falle einer eindeutigen Täterzuordnung weder der subjektive Tatbestand des Verwahrungsbruchs noch der subjektive Tatbestand einer Urkundenunterdrückung gegeben wäre; zumal insbesondere nach den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Aussagen nicht davon ausgegangen werden kann, daß einer der am Genehmigungsverfahren Beteiligten die Absicht gehabt hätte, den übrigen an dem Verfahren beteiligten Mitarbeitern oder gar der Staatssekretärin einen Nachteil zuzufügen.

Eine solche Absicht kann vor allem nicht dem Zeugen Dr. Graulich unterstellt werden, da dieser bereits zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf die aus seiner Sicht bestehenden Bedenken hingewiesen und gegenüber dem Zeugen Kramer durchgesetzt hatte, daß diese Bedenken auch in der letztlich für die Staatssekretärin bestimmten Vorlage enthalten blieben.

Letztlich ist in diesem Zusammenhang ebenfalls darauf hinzuweisen, daß auch hinsichtlich der Entscheidungsfindung für die Staatssekretärin kein Nachteil durch die Entfernung der Verfügung vom 27.11.1995 eingetreten ist.

Die Zeugin Weber-Hassemer hat hierzu in ihrer Vernehmung eindeutig ausgeführt, daß sie die Nebentätigkeit des OLG-Präsidenten auch in Kenntnis der Verfügung vom 27.11.1995 erteilt hätte.

Ein strafrechtlich relevantes Verhalten kann daher auch unabhängig von der Frage der Täterzuordnung vorliegend nicht angenommen werden, so daß auch der Vorwurf der vorsätzlichen Manipulation von Akten des HMDJuE nicht aufrecht erhalten werden kann.

Darüber hinaus ist ebenfalls nicht davon auszugehen, daß die fehlende Einbindung der Zeugin Meyer im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens, das auf der Grundlage der Verfügung vom 01.12.1995 durchgeführt wurde, als unzulässige Verkürzung angesehen werden kann.

Die Zeugin Meyer wurde aufgrund des Verfügungsentwurfs vom 27.11.1995 durch den Zeugen Dr. Graulich zur Mitzeichnung aufgefordert.

Sowohl aus der Formulierung des Verfügungsentwurfs vom 27.11.1995 als auch aus der Aussage des Zeugen Dr. Graulich geht hervor, daß eine Einbindung der Zeugin Meyer aus Sicht des Personalreferenten Dr. Graulich auf der Basis des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (§ 18 HGLG iVm. § 78 HPVG) erfolgte.

Allerdings vermochte die Zeugin nicht zu beurteilen, ob die vom OLG-Präsidenten beantragte Nebentätigkeit die Erstellung eines Rechtsgutachtens oder die entgeltliche Erteilung von Rechtsauskünften zum Inhalt haben sollte und damit ein Verstoß gegen § 41 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG) vorgelegen hätte. Konkrete Anhaltspunkte, die zu der Annahme eines Verstoßes gegen das Deutsche Richtergesetz geführt hätten, lagen der Zeugin nicht vor.

Folglich hat die Anmerkung der Zeugin Meyer nicht etwa die Qualität eines konkreten rechtlichen Bedenkens, sondern die Bedeutung eines allgemeinen Hinweises auf die Bestimmung des § 41 DRiG, die stets zu beachten ist.

Da die Zeugen Kramer und Dr. Graulich im Rahmen ihrer Erörterung übereinstimmend zu dem Ergebnis kamen, daß nach den vom Zeugen Henrichs gegebenen Informationen kein Verstoß gegen § 41 DRiG zu befürchten war, gab der unsubstantiierte Hinweis der Zeugin Meyer ebenfalls keinen Anlaß zu weiteren Prüfungen.

Hinzu kommt, daß auch nach geltendem Richterrecht für die genehmigende Behörde kein Anlaß bestand, die Frage der Höhe des Honorars nachzuprüfen.

Für diese Vorgehensweise spricht auch eine den allgemeinen Grundsätzen über die Auslegung von Willenserklärung (§§ 133, 157 BGB) folgende Interpretation des Vermerks der Zeugin vom 29.11.1995.

Danach kommt es nicht darauf an, ob die Zeugin konkrete rechtliche Bedenken gegen die Erteilung der Nebentätigkeit gehabt hat, sondern es ist vielmehr entscheidend, wie die Zeugen Kramer und Dr. Graulich als Erklärungsempfänger die Anmerkung der Zeugin verstehen mußten.

Der Zeuge Kramer erklärte, daß er in der Formulierung der Anmerkung vom 29.11.1995 keineswegs ein Vorbringen qualifizierter rechtlicher Bedenken sah.

Gleiches gilt für den Zeugen Dr. Graulich. Dieser trug zwar vor, sich nicht daran erinnern zu können, die Anmerkung der Zeugin Meyer 1995 zur Kenntnis genommen zu haben, sieht aber auch in der nachträglichen Betrachtung keine Erklärung über rechtliche Bedenken in dem Vermerk vom 29.11.1995.

Auch die Zeugen Weber-Hassemer und Böhme bestätigen diese Interpretation des Vermerks der Zeugin Meyer vom 29.11.1995, so daß auch eine Auslegung dieses Vermerks keine Anhaltspunkte für die Annahme niederlegter qualifizierter rechtlicher Bedenken in Bezug auf § 41 DRiG liefert.

Mithin stellt auch die Entfernung dieses Vermerks aus dem Verwaltungsvorgang, der zur Genehmigung der Nebentätigkeit führte, keine Manipulation dar, zumal die Anmerkung der Zeugin Meyer für die Beteiligten nicht entscheidungserheblich gewesen ist.

Die Zeugen Kramer und Dr. Graulich waren übereinstimmend der Auffassung, daß die Regelung des § 41 DRiG der Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung nicht entgegengestanden habe. Darüber hinaus ließ die Zeugin Meyer durch ihren Vermerk vom 29.11.1995 erkennen, daß weder die beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsbestimmungen noch Fragen der Frauenförderung tangiert gewesen sind.

Aus dem Vermerk der Zeugin Meyer folgte daher nach dem bisher Festgestellten für den originär zuständigen Zeugen Dr. Graulich sowie den Zeugen Kramer, daß für eine weitere Beteiligung der Zeugin Meyer keine sachliche Notwendigkeit mehr bestand, da feststand, daß weder juristisch komplizierte Fragen zu klären waren, noch spezielle Probleme der Frauenförderung tangiert wurden.

Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß im Rahmen der Beweisaufnahme weder vom Untersuchungsausschuß noch von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden ermittelt werden konnte, wer letztlich die körperliche Veränderung der Verfügung vom 27.11.1995 und damit die Umgestaltung zur Endverfügung vom 01.12.1995 veranlaßt und vorgenommen hat.

Desweiteren vermochte der Untersuchungsausschuß ebenfalls nicht aufzuklären, ob dem OLG Präsidenten vor Erteilung der schriftlichen Nebentätigkeitsgenehmigung bereits vorab eine fernmündliche Genehmigung gegeben wurde.

Aufgrund der Aussagen der Zeugen Kramer und Weber-Hassemer und Henrichs kann nicht ausgeschlossen werden, daß der handschriftlich Zusatz des Zeugen Kramer "Die Genehmigung wurde m.W. bereits vorab fmdl. erteilt." auf einen Interpretationsfehler eines Telefongesprächs zwischen dem Zeugen Henrichs und der Zeugin Weber-Hassemer zurückzuführen ist, den der Zeuge Henrichs wiederum telefonisch dem Zeugen Kramer übermittelte.

Nach alledem ist somit davon festzustellen, daß die Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung für den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt/a.M. im November/Dezember 1995 in rechtmäßiger Weise und nicht auf der Basis rechtswidrig manipulierter Akten getroffen worden ist.



### Abschnitt B

Desweiteren hat die vom Untersuchungsausschuß durchgeführte Beweisaufnahme ergeben, daß weder der Hessische Minister für Justiz und Europaangelegenheiten noch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Ministeriums oder einer nachgeordneten Behörde auf den Verlauf der Ermittlungen und die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden Einfluß genommen haben.

Der Generalstaatsanwalt hat lediglich im Rahmen der ihm obliegenden Dienstaufsicht die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden begleitet und bezüglich der Einstellungsverfügung Formulierungsvorschläge unterbreitet, die teilweise von der Wiesbadener Staatsanwaltschaft in die Abschlußverfügung aufgenommen worden sind.

Über den bereits unter Abschnitt A behandelten Untersuchungsauftrag hinaus hatte sich der Untersuchungsausschuß mit der Frage zu beschäftigen, ob auf den Inhalt der Einstellungsverfügung und den ermittelnden Leitenden Oberstaatsanwalt Greth in unzulässiger Weise Einfluß genommen wurde.

Die hierzu durchgeführten Vernehmungen haben ergeben, daß von seiten der CDU-Landtagsfraktion versucht worden ist, an die der Geheimhaltung unterliegenden Informationen der Staatsanwaltschaft Wiesbaden aus dem laufenden Ermittlungsverfahren zu gelangen.

Eine unzulässige Einflußnahme auf den Zeugen Greth durch den Generalstaatsanwalt, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter seiner Behörde hat demgegenüber jedoch zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.

Dem Generalstaatsanwalt steht es im Rahmen der Dienstaufsicht nach § 147 Gerichtsverfassungsgesetz zu, sich über den Verlauf einzelner Ermittlungsverfahren informieren und die jeweils von einer Staatsanwaltschaft beabsichtigte Abschlußverfügung vorlegen zu lassen, um diese inhaltlich und formal zu überprüfen. Von diesem Recht wird insbesondere bei Strafverfahren von besonderer öffentlicher oder politischer Bedeutung durch die Generalstaatsanwaltschaft Gebrauch gemacht und auch nur in diesem Rahmen bewegte sich die Mitwirkung der Generalstaatsanwaltschaft hinsichtlich der Ermittlungstätigkeit des Zeugen Greth.

In diesem Zusammenhang ist nach der Beweisaufnahme festzustellen, daß die vom Zeugen Greth gefertigten Entwürfe der Abschlußverfügung nicht den formalen Ansprüchen einer Einstellungsverfügung genügten, da sie neben der Feststellung, daß kein Täter habe ermittelt werden können, Ausführungen enthielt, die Spekulationen über einen bestimmten Täterkreis zuließen.

Diese Mängel wurden im Rahmen des Direktionsrechts in Abstimmung mit den Zeugen Greth und Róth von der Generalstaatsanwaltschaft behoben.

Ein Vorgang, der weder in seinen inhaltlichen Auswirkungen auf die Abfassung der Einstellungsverfügung noch in formaler Form zu beanstanden ist.

Desgleichen ist es zu keinem Zeitpunkt zu einer Einflußnahme von seiten des Hessischen Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten gekommen. Eine Einwirkung auf die Tätigkeit des Zeugen Greth durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Ministeriums hat es ebenfalls nicht gegeben.

Wiesbaden, den 4. August 1997

**Weidmann**  
Berichterstatter

**Burghardt**  
Ausschußvorsitzender

**Votum**  
**der CDU-Landtagsfraktion und der F.D.P.-Landtagsfraktion**  
**zum Bericht des Untersuchungsausschusses 14/2**

Nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmungen und der Auswertung der vorgelegten Akten steht fest, daß dem Zeugen Henrichs in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshofs- und Oberlandesgerichtspräsidenten die Nebentätigkeit für den Vorsitz einer internen Kommission der IG Metall und zur Anfertigung eines entsprechenden Rechtsgutachtens vom Hessischen Justizminister, dem Zeugen von Plottnitz, unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes (§ 41 Abs. 1 DRiG) und des Hessischen Beamtengesetzes (§ 79 HBG) genehmigt wurde. Die offizielle Entscheidung zur Erteilung der Nebentätigkeit wurde im Justizministerium aufgrund behördenintern manipulierter Akten getroffen. Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, daß der Generalstaatsanwalt auf den Inhalt der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Wiesbaden Einfluß genommen hat.

Für diese Untersuchungsergebnisse trägt der Zeuge von Plottnitz die politische Verantwortung.

1.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Nebentätigkeitsgenehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen. Die Auswertung des Ursprungsvermerks vom 27. November 1995, dessen Original bewußt zur Gewährleistung eines reibungslosen Genehmigungsverlaufes vernichtet wurde und von Zeugenaussagen, hat ergeben, daß nicht nur auf rechtliche Bedenken im Hinblick auf § 41 Abs. 1 DRiG von der Zeugin Meyer und im Hinblick auf § 79 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz HBG sowie § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 HBG von dem Zeugen Dr. Graulich hingewiesen worden war, sondern daß diesen erheblichen rechtlichen Bedenken der beiden Zeugen nicht weiter nachgegangen worden ist. Diese weitere und eingehende Prüfung hätte ohne weiteres nahegelegen, weil der Zeuge Henrichs in seinem Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit vom 13. November 1995 ausgeführt hat, daß er damit beauftragt sei, einen Bericht "zur Aufklärung von Vorwürfen, die im Zusammenhang mit der Anmietung und dem Kauf von Immobilien öffentlich erhoben worden sind" zu erstatten. Gerade bei der Eingrenzung des Nebentätigkeitsbereiches in der erfolgten Weise sind Rechtsfragen oft von entscheidender Bedeutung. Tatsächlich hat der Zeuge Henrichs dann auch ein Rechtsgutachten für die IG Metall erstellt. Mehr als verwunderlich muß in diesem Zusammenhang erscheinen, wenn der Zeuge Kramer bereits bei Vorlage des Genehmigungsantrages auf einem entsprechenden Telefax am 13. November 1995 vermerkte, daß er "rechtliche Bedenken nicht sehe".

Gleichzeitig versicherte der Zeuge Henrichs in seinem Antrag, daß er "Sach- und Personalmittel der Behörde nicht in Anspruch nehmen werde". Der Zeuge Henrichs mußte schließlich selbst einräumen, gegen diese ausdrückliche Versicherung verstoßen zu haben und insbesondere unentgeltlich auch die Arbeitskraft seiner Sekretärinnen für die Anfertigung des Rechtsgutachtens genutzt zu haben.

2.

Nach der Beweisaufnahme steht auch fest, daß der Zeuge von Plottnitz bereits eine Woche vor dem Abschluß des offiziellen Genehmigungsverfahrens im Justizministerium im Rahmen einer Presseerklärung am 28. November 1995 dem Zeugen Henrichs die Nebentätigkeit für die IG Metall genehmigt hat. Dabei sind schwerwiegende rechtliche Bedenken von Mitarbeitern seines Hauses gegen die Nebentätigkeit nicht weiter berücksichtigt worden.

Nach der entsprechenden Pressemeldung des Justizministers soll die Nebentätigkeit von Henrichs "rechtlich nicht zu beanstanden" gewesen sein. Nach den richterrechtlichen Vorschriften (§ 40 ff DRiG i.V.m. den Vorschriften des Hessischen Richtergesetzes) soll Henrichs sogar "einen Anspruch auf Genehmigung seines Antrags" gehabt haben. In ihrer Vernehmung wies die Pressesprecherin des Ministeriums - die Zeugin Weisbart - darauf hin, "daß die Presseerklärung in Absprache mit der zuständigen Fachabteilung geschrieben worden sei, schon aus dem Grund, weil sie grundsätzlich bei inhaltlich fachbezogenen Erklärungen oder Äußerungen die zuständige Fachabteilung hinzuziehe". Wörtlich weiter: "Bei dem Text der Presseerklärung vom 28.11.1995 schließe ich aus, daß ich ihn ohne Beteiligung der Fachabteilung geschrieben habe". In ihrer weiteren Vernehmung betonte sie, daß der Text der Presseerklärung nur von dem Zeugen Kramer als Abteilungsleiter oder von dem Zeugen Graulich als Personalreferent stammen könne.

Die Nebentätigkeit wurde dem Zeugen Henrichs dann mit Schreiben des Justizministeriums vom 05.12.1995 offiziell genehmigt, obgleich die CDU-Landtagsfraktion bereits am 27. November 1995 - also zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens - öffentlich den Justizminister gewarnt und auf eine mögliche Interessenkollision zwischen der Nebentätigkeit des Zeugen Henrichs für die IG Metall und seinem Amt als OLG-Präsident hingewiesen hatte. Dies hat den Zeugen von Plottnitz allerdings nicht davon abgehalten, in einer Presseerklärung und in seiner Antwort auf eine Mündliche Frage des CDU-Abgeordneten Gotthardt ausdrücklich zu betonen, daß die Nebentätigkeit nach Recht und Gesetz habe erteilt werden müssen.

Die Untersuchungen haben ergeben, daß dem Zeugen Henrichs die Nebentätigkeit bereits telefonisch von seiten des Ministeriums spätestens am 28. November 1995 erteilt wurde. Zum einen hat der Zeuge Kramer handschriftlich am 4. Dezember 1995 vermerkt, daß "die Genehmigung m.W. (meines Wissens) bereits vorab fernmündlich erteilt" wurde. Andererseits hat der Zeuge Henrichs selbst eingeräumt, daß ihn seiner Erinnerung nach die entsprechende Mitteilung am 28. November 1995 erreicht haben müsse, weil er am gleichen Tag schriftlich gegenüber der IG Metall den Auftrag angenommen habe. Der Zeuge Kramer hat im übrigen auch bekundet, daß er bereits einen Tag vor der Antragsstellung, also am 12. November 1995, vom Zeugen Henrichs angerufen worden sei und auf den Sachverhalt mit der Fragestellung hingewiesen worden sei, ob das Ministerium eine entsprechende Genehmigung erteilen könne. Im Verlaufe seiner weiteren Vernehmung wollte der Zeuge Kramer nicht ausschließen, daß er in der Folgezeit selbst den Zeugen Henrichs angerufen und ihm die entsprechende Zustimmung seines Hauses mitgeteilt habe. Letztlich kann es nicht darauf ankommen, ob die Zeugin Weber-Hassemer, der Zeuge Kramer oder vielleicht sogar der Zeuge Dr. Graulich entsprechend tätig geworden sind. Entscheidend ist, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme

feststeht, daß die Genehmigung bereits eine Woche vor Abschluß des offiziellen Verfahrens im Ministerium dem Zeugen Henrichs telefonisch erteilt wurde.

3.

Im Laufe der Beweisaufnahme konnte der Nachweis erbracht werden, daß die Entscheidung zur Erteilung einer Nebentätigkeit aufgrund behördenintern manipulierter Akten im Justizministerium getroffen wurde.

Der Zeuge von Plottnitz mußte zugeben, daß die Ministeriumsakte nicht mehr vollständig und insbesondere die Ursprungsverfügung im Original nicht mehr vorhanden sei.

Die dem Ausschuß vorgelegten Akten belegen zunächst, daß Mitarbeiter des Ministeriums im Rahmen des damaligen Genehmigungsverfahrens Bedenken geäußert haben. So wies der zuständige Personalreferent - der Zeuge Dr. Graulich - darauf hin, daß "der goodwill der Justiz durch diese Angelegenheit wieder in Anspruch genommen werde". Die Justitiarin - die Zeugin Meyer - vermerkte handschriftlich, daß sie "ohne nähere Kenntnis über die beabsichtigte Nebentätigkeit nicht auszuschließen vermöge, ob ein Verstoß gegen § 41 Abs. 1 DRiG vorliegen könnte". Auf einer weiteren ebenfalls im Original nicht mehr vorhandenen und auf den 01.12.1995 datierten Verfügung sind diese rechtlichen Bedenken nicht mehr enthalten, so daß die endunterzeichnende Staatssekretärin ihre Unterschrift offenbar ohne Kenntnis dieser Bedenken unter das Genehmigungsschreiben leistete.

In diesem Zusammenhang haben insbesondere die Vernehmungen der Zeugen Kramer und Dr. Graulich sowie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ergeben, daß die neue Verfügung vom 1. Dezember 1995 mit hoher Wahrscheinlichkeit im unmittelbaren Verantwortungsbereich des Zeugen Graulich entstanden ist. So hat der Zeuge Kramer ausgeführt: "Wer die Verfügung im Detail manuell gefertigt hat, weiß ich natürlich nicht. Aber sie wurde gefertigt im Referat I/1, also in dem Referat von Herrn Dr. Graulich." Der Zeuge Kramer betonte weiter, daß er es ausschließen könne, daß die zweite Verfügung von ihm oder seinem Vorzimmer geschrieben worden sei. Demgegenüber erklärte allerdings der Zeuge Dr. Graulich, daß "die Möglichkeit für Herrn Kramer darin bestand, eine Person, die einen Terminal hatte, der an den Zeus rückgekoppelt war, diese Sachen neu schreiben zu lassen". Wörtlich weiter: "Die Möglichkeit bestand ohne weiteres, daß Herr Kramer sich einer Hilfskraft bediente, also möglicherweise seiner Vorzimmerkraft oder einer Vertretungsperson. Ich weiß nicht, wer damals bei ihm Dienst hatte und dieses gemacht hat".

In Bezug auf sein eigenes Handeln machte der Zeuge Dr. Graulich Erinnerungslücken geltend und erklärte, er könne nicht mehr mit der notwendigen Sicherheit sagen, ob er die zweite Verfügung vom 01.12.1995 überhaupt "noch einmal in den Händen gehabt habe".

Der in dieser Angelegenheit ebenfalls ermittelnde Oberstaatsanwalt - der Zeuge Greth - hat bestätigt, daß auch er zum Ergebnis gekommen sei, daß die Aktenmanipulation "der Sphäre Graulich" zuzurechnen sei. In der ursprünglich vom Zeugen Greth formulierten und später auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes, des

Zeugen Dr. Schaefer, gestrichenen Passage der Einstellungsverfügung hieß es wörtlich: "Mit seiner am 13. November 1995 angebrachten Verfügung hatte der zuständige Abteilungsleiter das Ergebnis des an sich noch vorzunehmenden Prüfungsverfahrens vorgezeichnet. Bevor die Staatssekretärin die Genehmigung der Nebentätigkeit billigen konnte, war der Präsident des Oberlandesgerichts Henrichs vorab fernmündlich von dem Vorliegen einer Genehmigung in Kenntnis gesetzt worden. Darüber hinaus war in einer Presseverlautbarung des Ministeriums in einem relativ frühen Stadium das Genehmigungsverfahren auf einen bestehenden Anspruch des Präsidenten des Oberlandesgerichts auf Genehmigung der Nebentätigkeit hingewiesen worden. Mithin bestand durchaus ein nachvollziehbares Interesse daran, zeitlich kurzfristig die Erteilung einer Genehmigung sicherzustellen und einen reibungslosen und auch nach außen hin in jeder Hinsicht glatten Genehmigungsverlauf zu garantieren. Diesem Ziel widerspricht der bedenklich stimmende Vermerk des Referenten Dr. Graulich sowie des weiteren der auf eine unzureichende Beurteilungsgrundlage hindeutende Vermerk der Justitiarin Meyer. Ein geordneter Verwaltungsablauf hätte es eigentlich nahegelegt, die Erteilung der Genehmigung einer vertiefenden Diskussion und Erörterung zu unterziehen und ggf. von dem Antragsteller ergänzende Informationen einzuholen".

In seiner Vernehmung hat der Zeuge Greth dies noch einmal bekräftigt und darauf hingewiesen, daß "bei einem geordneten Verwaltungsablauf man insbesondere dem Hinweis von Frau Meyer hätte nachgehen müssen". Wörtlich: "Man hätte hier, um ihren Bedenken zu genügen, weitere Informationen einholen müssen. Wenn man dem im Grunde genommen entsprochen hätte, hätte dies zu einer erheblichen Verzögerung des Genehmigungsverfahrens geführt". Weiter heißt es wörtlich: "Deshalb meine ich, daß durchaus ein Interesse bestimmter Personen im Ministerium danach bestand, diese Verfügung zu vernichten, und zwar gezielt zu vernichten, gezielt zu beseitigen und um eben sozusagen diesen Sand aus dem Getriebe herauszunehmen und dieses Räderwerk, das Genehmigungsräderwerk, wieder zu schmieren und zu verhindern, daß eine Erteilung der Genehmigung über einen längeren Zeitraum hinaus verzögert würde". Der Zeuge Greth unterstrich in seiner weiteren Vernehmung ausdrücklich, daß "man mit Sicherheit davon ausgehen kann, daß die Verfügung nicht in der Kanzlei entstanden ist". Wörtlich weiter: "Wenig wahrscheinlich ist, daß diese Verfügung im Bereich Kramer, Sekretärin Altenhofen, entstanden ist. Überwiegend wahrscheinlich ist es, daß diese Verfügung im Bereich Dr. Graulich, Götz, Oetzel entstanden ist".

Die Untersuchungen des Ausschusses decken sich in vollem Umfang mit dem Ermittlungsergebnis des Zeugen Greth und der Staatsanwaltschaft Wiesbaden.

4.

Die Beweisaufnahme hat nach der Ergänzung des Untersuchungsauftrages auch ergeben, daß der Generalstaatsanwalt auf den Gang der Ermittlungen und die Formulierung des Ermittlungsergebnisses der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden Einfluß genommen hat.

Ausgangspunkt der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ist die strafrechtliche Überprüfung der Angelegenheit durch den Leiter der Strafrechtsabteilung im Justizministerium, dem Zeugen Dr. Groß, vom

26. November 1996 gewesen. In seinem Vermerk hat der Zeuge Dr. Groß zunächst den Straftatbestand des § 133 StGB (Verwahrungsbruch) untersucht und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß "es eine ausreichende, aber notwendige Bedingung für die Rechtfertigung der Herausnahme der Verfügung vom 27. November 1995 aus dem Dienstablauf war, daß alle drei Personen damit einverstanden waren". Wörtlich weiter: "Da Frau Meyer hierzu nicht gehört wurde, ist der Verdacht einer rechtswidrigen Tat nach § 133 StGB nicht auszuschließen". Im Hinblick auf eine Straftat nach § 274 StGB (Urkundenunterdrückung) führt der Zeuge Dr. Groß wie folgt aus: "Sollte allerdings derjenige, der für die Herausnahme der Verfügung vom 27. November 1995 aus dem Geschäftsgang verantwortlich ist, davon ausgegangen sein, daß der Hinweis von Frau Meyer juristisch ohne jede Relevanz war, dann könnte die Frage entstehen, ob das Merkmal der Absicht, der Staatssekretärin einen Nachteil zuzufügen, zu verneinen ist. Insgesamt ist aber der Verdacht nach § 274 StGB nicht auszuschließen".

Im Anschluß daran beauftragte das Justizministerium durch den Zeugen Dr. Groß den Generalstaatsanwalt mit der weiteren strafrechtlichen Überprüfung der Angelegenheit. In einer umfassenden strafrechtlichen Würdigung kommt der Leiter der Grundsatzabteilung der Generalstaatsanwaltschaft, der Zeuge Dr. Kircher, zu dem Ergebnis, daß der Anfangsverdacht für die beiden Straftaten zu bejahen sei. Der Generalstaatsanwalt beauftragte daher die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden mit der Aufnahme der Ermittlungen.

In diesem für die hessische Justizgeschichte einmaligen und beispiellosen Fall hat die Wiesbadener Staatsanwaltschaft unmittelbar selbst im Justizministerium wegen Verwahrungsbruch und Urkundenunterdrückung ermittelt. Die Ermittlungen haben einerseits den Vorwurf der Aktenmanipulation bestätigt, andererseits zur Einstellung des Verfahrens wegen Nichtermittelbarkeit des Täters geführt.

Nachdem seit Dezember des vergangenen Jahres die zuständige Staatsanwaltschaft in Wiesbaden im Justizministerium ermittelt hatte, verdichteten sich im Laufe der Ermittlungen die entsprechenden Verdachtsmomente. Während der Aussage des Zeugen Greth stellte sich sehr schnell heraus, daß die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem Ergebnis gekommen waren, daß im Justizministerium tatsächlich Akten manipuliert worden seien, um einen reibungslosen und schnellen Ablauf des Verfahrens für die Millionen-Nebentätigkeit des OLG-Präsidenten zu gewährleisten. Danach ist die gezielte Beseitigung der Ursprungsverfügung wahrscheinlicher, als ein auf bloße Nachlässigkeit zurückzuführendes Abhandenkommen.

In der weiteren Vernehmung des Zeugen Greth verdichtete sich der Verdacht, daß Generalstaatsanwalt Schaefer Veränderungen an der Einstellungsverfügung des Ermittlungsverfahrens in der Weise vorgenommen hat, daß Hinweise und Verdachtsmomente gegen den Personalreferenten des Ministeriums und damaligen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen Dr. Graulich und dem damaligen Abteilungsleiter I im Justizministerium und heutigen Frankfurter Landgerichtspräsidenten getilgt worden seien. Der Zeuge berichtete nämlich, daß nach Anweisung des Generalstaatsanwalts von Beginn an die Ermittlungen in engster Abstimmung mit ihm zu führen seien und auch die von ihm entworfene Abschlußverfügung im Entwurf dem Generalstaatsanwalt zur Billigung vorgelegt werden mußte. Der Generalstaatsanwalt sei mit dem Ermittlungsergebnis nicht einverstanden gewesen und habe entsprechende

Veränderungen und Streichungen ganzer Passagen vorgenommen. Damit steht fest, daß in die vom Zeugen Greth gemeinsam mit seinem Behördenleiter - dem Zeugen Roth - entworfene Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse in Form des Entwurfs einer Einstellungsverfügung durch den Generalstaatsanwalt gestaltend eingegriffen wurde. Dieser Eingriff war keineswegs - wie der Zeuge Schäfer anfangs erklärte - nur formaler Natur, sondern von erheblicher materieller Bedeutung. Im Ergebnis verhinderte die Einflußnahme der Generalstaatsanwaltschaft die Reduzierung der bei Würdigung der Ermittlungsergebnisse in Betracht kommenden Tätergruppen auf eine Tätergruppe und verhinderte somit auch für einen Teil des durch die Weisung größer gehaltenen Täterkreises in der Einstellungsverfügung die mögliche Entlastung.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der detaillierte Eingriff in die textliche Gestaltung bei Einstellungsverfügungen ein ungewöhnlicher und jedenfalls für die Staatsanwaltschaft Wiesbaden einmaliger Vorgang war. Die Einflußnahme mit dem Ziel, die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Täterschaft durch eine bestimmte Tätergruppe nicht deutlich werden zu lassen, ging bis in die redaktionelle Gestaltung der Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Wiesbaden. Ein nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme ebenfalls einmaliger Vorgang. Daß dies alles vor dem Hintergrund geschah, daß der Zeuge Schäfer persönlich den Wiesbadener Staatsanwälten den Ratschlag gab, bezüglich der einen in Frage kommenden Tätergruppen wörtlich nach Erinnerung vom Zeugen Greth "nicht Schicksal zu spielen", verdeutlicht die ganze Motivationslage.

Der als Zeuge ebenfalls vernommene Generalstaatsanwalt und seine beiden engsten Mitarbeiter - die Zeugen Schroers und Dr. Kircher - haben im wesentlichen einräumen müssen, daß zunächst in einem gemeinsamen Gespräch mit den Zeugen Greth und Roth am 02.04.1997 in Frankfurt am Main das voraussichtliche Ermittlungsergebnis ausführlich erörtert worden sei. Dabei seien vom Zeugen Schäfer noch drei Ermittlungsschritte "erbeten" worden:

Nachvernehmung des Zeugen Götz, Einsichtnahme in die Personalakte Henrichs und das Abwarten des Ergebnisses des technischen Gutachtens des Landeskriminalamtes.

Obwohl die beiden letzten Ermittlungsschritte noch nicht abgeschlossen waren, ist der Entwurf der Einstellungsverfügung am 10.04.1997 vom Zeugen Roth persönlich bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main abgegeben worden. Nach der Vornahme von Streichungen bzw. Veränderungen durch den Generalstaatsanwalt ist das Ermittlungsverfahren am 18.04.1997 eingestellt worden. Der zuständige Abteilungsleiter "Strafrecht" des Ministeriums - der Zeuge Groß - hat im Rahmen seiner Aussage einräumen müssen, daß es insbesondere auch zum Ende des Ermittlungsverfahrens informelle Kontakte in dieser Angelegenheit von Seiten des Justizministeriums zur Generalstaatsanwaltschaft gegeben habe.

5.

Als Gesamtergebnis ist damit festzuhalten, daß es dem Untersuchungsausschuß gelungen ist, zum ersten Mal in der hessischen Justizgeschichte aufzuklären, daß dem obersten hessischen Richter eine Nebentätigkeit in Millionenhöhe rechtswidrig erteilt wurde. Um im Vorfeld dieser Genehmigung einen reibungslosen



Verwaltungsablauf im Justizministerium zu gewährleisten, sind auch Aktenbestandteile bewußt vernichtet und darüber hinaus in strafrechtlich relevanter Weise verändert worden. Die Einflußnahme des Generalstaatsanwaltes insbesondere auf das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen belegt, daß auch von dieser Stelle versucht wurde, "Schadensbegrenzung zu betreiben". In jedem Fall steht fest, daß für diese einmaligen Vorgänge der Hessische Justizminister, der Zeuge von Plottnitz, einzig und allein die politische Verantwortung trägt.

**Roland Koch MdL**

Obmann der CDU-Fraktion

**Jörg-Uwe Hahn MdL**

Obmann der F.D.P.-Fraktion